

Die Stiftung als Einrichtung zur Förderung des Denkmalschutzes

Platter, Julia; Sturzebecher, Markus

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Platter, J., & Sturzebecher, M. (2013). *Die Stiftung als Einrichtung zur Förderung des Denkmalschutzes*. (Wahlperiode Brandenburg, 5/72). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-50795-1>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Die Stiftung als Einrichtung zur Förderung des Denkmalschutzes

Bearbeiterin: Dr. Julia Platter, Markus Sturzebecher

Datum: 12. Juli 2013

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Gutachtenauftrag.....	3
II.	Allgemeine Bemerkungen zum Stiftungswesen	3
1.	Das Stiftungswesen der Länder im Bereich Kultur- und Denkmalpflege – Wirkungsbereich, Zweck, Funktion	3
2.	Die Stiftung als Organisationsmodell einer juristischen Person	4
a)	Die Stiftung privaten Rechts	8
aa)	Rechtsgrundlagen.....	8
bb)	Bestehen eines Gesetzesvorbehalts?.....	9
cc)	Zweckänderung, Vermögensentzug, Aufhebung aus der Perspektive des parlamentarischen Gesetzgebers.....	10
b)	Die Stiftung öffentlichen Rechts	11
aa)	Rechtsgrundlagen.....	11
bb)	Übertragung öffentlicher Aufgaben	13
cc)	Aufhebung.....	13
3.	Besonderheiten des staatlichen Stiftungswesens	14
a)	Die (unvollkommene) Autonomie staatlicher Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.....	14
b)	Finanzierung und haushaltsrechtliche Aspekte	16
aa)	Die Vermögenstiftung.....	16
bb)	Die Zuwendungstiftung.....	19
cc)	Das Problem der Nebenhaushalte außerhalb der Budgethoheit des Parlaments	22
dd)	Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gem. § 7 LHO als Voraussetzung der Stiftungsgründung	23
ee)	Reichweite der Bindungen der Landeshaushaltsordnung	24
(1)	Die öffentlich-rechtliche Stiftung	24
(2)	Die privatrechtliche Stiftung	25
III.	Zusammenfassung – Organisationsmodelle von Stiftungen im Vergleich	25

Anlage

I. Gutachtauftrag

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landtags Brandenburg berät seit längerem über mögliche Vorteile, die die Errichtung einer Stiftung zugunsten des Denkmalschutzes für dessen Förderung bieten könnte.¹

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde in diesem Zusammenhang gebeten, die in einigen anderen Bundesländern bereits errichteten Stiftungen mit dem Stiftungszweck „Denkmalpflege und Denkmalschutz“ vergleichend darzustellen, und dabei folgende Gemeinsamkeiten und Unterschiede genauer zu untersuchen:

- Stiftungsform (Rechtsform)
- Stiftungsstruktur
- Stiftungszweck
- Kapitalausstattung

In der Anlage zu diesem Gutachten werden in einer tabellarischen Übersicht acht staatliche Stiftungen aus der sehr vielgestaltigen und auch unübersichtlichen Stiftungslandschaft anhand der genannten Kriterien vorgestellt. Sie widmen sich vollständig oder zum Teil der Aufgabe „Förderung des Denkmalschutzes“. Die Auswahl erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein Urteil über die fachliche Qualität der Stiftungsarbeit ist mit der Auswahl dieser Stiftungen ebenfalls nicht verbunden.

Überdies soll dargestellt werden, welche rechtlichen und praktischen Konsequenzen sich aus den unterschiedlichen Stiftungsmodellen ergeben und welches der Modelle Vorbild für eine entsprechende Stiftung in Brandenburg sein könnte. Hierzu dienen die folgenden Bemerkungen zum Stiftungswesen.

II. Allgemeine Bemerkungen zum Stiftungswesen

1. Das Stiftungswesen der Länder im Bereich Kultur- und Denkmalpflege – Wirkungsbereich, Zweck, Funktion

Die Diskussion auf dem Gebiet der Kulturpolitik wird seit Jahren vom Problem der Finanzierung dominiert. Die Gründung einer (Förder-)Stiftung verheißt hier möglicherweise eine

¹ Siehe beispielsweise die Arbeitspapiere P-AWFK 4/19, Anlage 3, „Errichtung einer Förderstiftung für den Denkmalschutz“; P-AWFK 5/25, Anlage 5, „Satzung ‚Brandenburgische Stiftung Denkmalschutz‘“.

mehr oder weniger dauerhafte Absicherung bestimmter kulturpolitisch als förderungswürdig ausgemachter Betätigungsfelder, wie dem Denkmalschutz, unabhängig von der stets prekären „Kassenlage“ der öffentlichen Haushalte. Motiv für die Wahl der Rechtsform „Stiftung“ dürfte darüber hinaus in vielen Fällen sein, dass der Staat als „Stifter“ sich die mit der Rechtsform der Stiftung verbundenen positiven Assoziationen wie Freigiebigkeit, Altruismus, Staatsferne und Unabhängigkeit zunutze machen möchte, um private Geldmittel einzuwerben und privates Engagement zu mobilisieren.² Die Stiftung wird damit zur „Fundraising-Organisation“, die Drittmittel einwerben und Einnahmen erzielen soll.³

Seit Ende der achtziger Jahre und seit 1990 in den neuen Ländern wurden im Bereich von Kulturförderung und Denkmalschutz zahlreiche Stiftungen gegründet. Hierzu gehören Kulturstiftungen, Gedenkstättenstiftungen, Museumsstiftungen und insbesondere auch Trägerstiftungen (Verwaltungsstiftungen) für Kulturdenkmäler (Schlösser, Klöster, Gärten). Letztere haben für die ihnen übertragenen Anlagen denkmalpflegerische Verantwortung, werden aber darüber hinaus üblicherweise nicht tätig. Einige Stiftungen wurden demgegenüber mit dem ausdrücklichen Auftrag gegründet, im Bereich der Denkmalpflege Dritte bzw. Projekte Dritter zu fördern. Diese Art der Kulturstiftungen im Bereich der Bau- und Denkmalpflege soll hier im Fokus stehen.

2. Die Stiftung als Organisationsmodell einer juristischen Person

Die Rechtsordnung kennt die Stiftung als historisch überkommenes Organisationsmodell in verschiedenen Ausprägungen. Sie lässt auch und gerade dem Staat als Stifter große Freiheiten bei der konkreten Gestaltung. Gewisse typische Gestaltungen lassen sich jedoch ausmachen und vergleichen.

Eine Stiftung im Rechtssinne ist typischerweise eine vom Stifter geschaffene rechtsfähige Institution, die die Aufgabe hat, mithilfe des der Stiftung gewidmeten Vermögens den festgelegten Stiftungszweck dauernd zu verfolgen.⁴ Die kennzeichnenden Merkmale der Stif-

² Siehe hierzu *Fraatz-Rosenfeld*, Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch staatliche Stiftungen – ein rechtlicher Überblick und (kleiner) verwaltungsrechtlicher Ausblick, in: FS Bull zum 75. Geburtstag (hrsg. v. Mehde, Ramsauer, Seckelmann), 2011, S. 6; *Nowak/Banspach/Poplutz*, Stiftungen der öffentlichen Hand, Der Konzern 2012, 400 (400).

³ *Kilian*, in: Kap XXIII. Die staatliche Stiftung, in: Werner/Saenger (Hrsg.), Die Stiftung – Recht, Steuern, Wirtschaft, 2008, Rn. 1073.

⁴ *Hof*, in: Seifart/ v. Campenhausen, Stiftungsrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2009, § 1 Rn. 6.

tung können allgemein mit den Elementen Stiftungszweck, Stiftungsorganisation und Stiftungskapital umschrieben werden. Sobald die Stiftung ihr rechtliches Dasein beginnt, hat der Stifter allein aufgrund seiner Eigenschaft als Stifter keinen Einfluss mehr auf ihre Satzung, Geschäftstätigkeit oder Bestand.⁵ Änderungen des Stiftungsgeschäfts oder der Satzung sind ihm ebenso verwehrt wie Eingriffe in die Geschäftstätigkeit der Stiftung. Nachträgliche Änderungen des Stifterwillens bleiben für die Stiftung unbeachtlich.⁶ Möchte der Stifter weiterhin Einfluss auf die Stiftung nehmen, muss er sich selbst in der Satzung Reservatrechte (Weisungs-, Zustimmung-, Bestellungs-, Informations- und Abwehrrechte) vorbehalten oder Personen seines Vertrauens Sitz und Stimme im Stiftungsvorstand oder in einem anderen Stiftungsorgan allgemein oder für besonders gewichtige Entscheidungen, wie zum Beispiel Satzungsänderungen, einräumen.⁷

Als Organisationsmodell kann die Stiftung von der „Körperschaft“ und der (Personen-)Gesellschaft abgegrenzt werden. Mit den beiden letztgenannten Organisationsformen verbindet die Stiftung die Ausrichtung auf einen ganz bestimmten Zweck. An die Stelle des Personenverbandes, der sich seinen Zweck selbst setzt, tritt bei der Stiftung jedoch das Vermögen, dem der Stifter einen bestimmten Zweck zugewiesen hat.⁸

Die Stiftung nimmt durch ihren Vorstand (vgl. § 86 BGB) am Rechtsverkehr teil. Der Vorstand ist das entscheidende Organ der Stiftung. Er handelt im Rahmen von Stiftungszweck und Satzung für die Stiftung in eigener Verantwortung.⁹ Er kann aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen (des öffentlichen oder des privaten Rechts) bestehen. In Funktion und Größe muss der Vorstand organisatorisch den Anforderungen der Geschäftstätigkeit angepasst sein.¹⁰ Es kann sinnvoll sein, innerhalb des

⁵ Hof, aaO. (Fn. 4), § 8 Rn. 115.

⁶ Hof, aaO. (Fn. 4), § 6 Rn. 189.

⁷ Hof, aaO. (Fn. 4), § 6 Rn. 190.

⁸ Siehe hierzu Reuter, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1 (Allgemeiner Teil, §§ 1-240, Redakteur: Säcker), 6. Aufl. 2012, Vor § 80 Rn. 51.

⁹ Hof, aaO. (Fn. 4), § 8 Rn. 9, 10.

¹⁰ Hof, aaO. (Fn. 4), § 8 Rn. 20.

Vorstands eine Geschäftsstelle/Geschäftsführung einzurichten, die – hauptamtlich – das Tagesgeschäft für den ehrenamtlich berufenen Vorstand erledigt.¹¹

Die zugrundeliegende Stiftungsordnung (Errichtungsgesetz/Satzung) kann weitere Organe der Stiftung vorsehen. Viele gemeinnützige Stiftungen verfügen neben dem Vorstand als Geschäftsträger der Stiftung über ein Kontrollorgan (Kuratorium, Verwaltungsrat, Stiftungsrat), das den Vorstand (ehrenamtlich) berät und seine Geschäftsführung überwacht.¹² Üblicherweise werden in das Kontrollgremium auch Vertreter(innen) von Fachverbänden oder sonstige Persönlichkeiten mit fachlichem Bezug berufen.¹³ Typische Aufgaben solcher Gremien sind Bestellung, Abberufung und Entlassung des Vorstands, Vertretung der Stiftung gegenüber Mitgliedern des Vorstands, die Mitwirkung bei „Grundlagenentscheidungen“ wie Satzungsänderungen, die Prüfung des Wirtschaftsplans, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Jahresrechnung.¹⁴

Darüber hinaus sind des Öfteren weitere Gremien eingerichtet, die die Stiftung fachlich beraten (Beirat).¹⁵ Eine feststehende Benennung oder Typologie gibt es hier nicht.

¹¹ Hof, aaO. (Fn. 4), § 8 Rn. 52; siehe z. B. zu dieser Konstruktion § 7 Abs. 2, § 16 Satzung der Niedersächsischen Bingo-Stiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit.

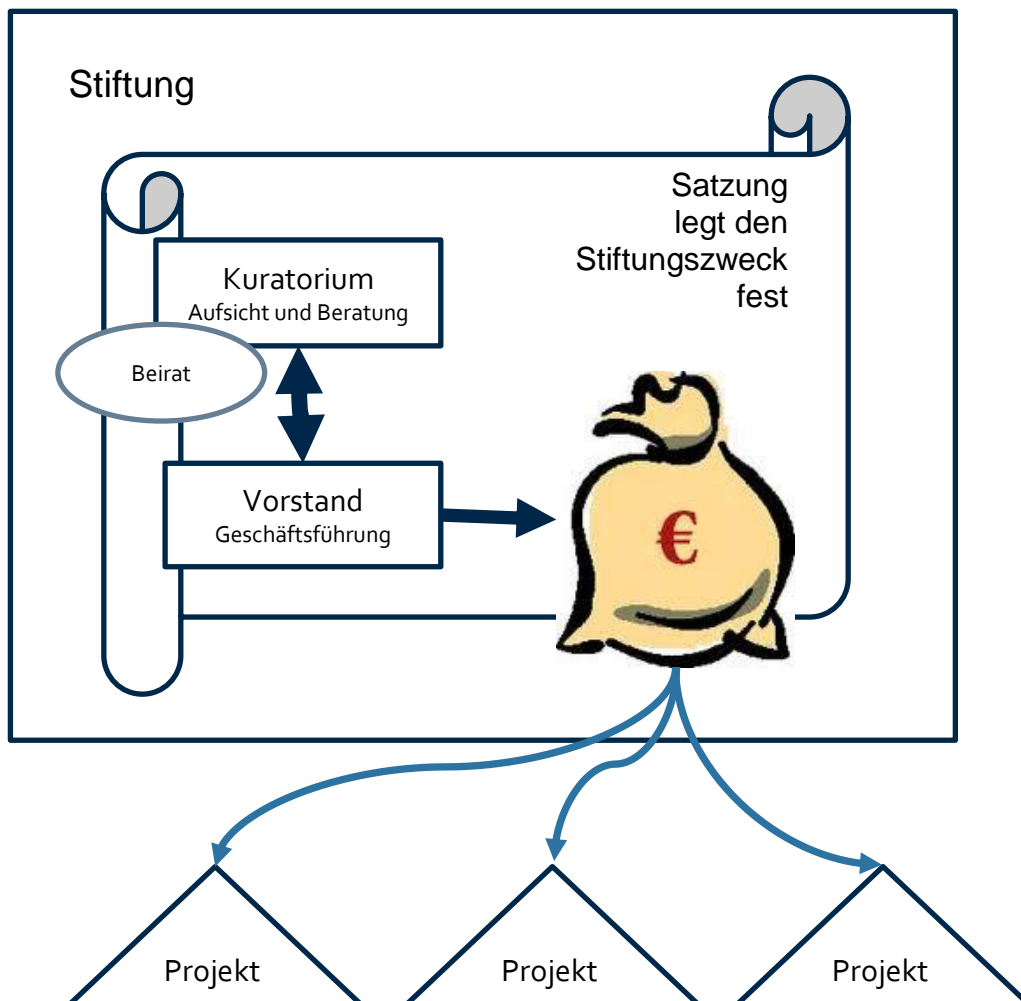
¹² Hof, aaO. (Fn. 4), § 8 Rn. 77; siehe z. B. § 7 (Stiftungsrat) der Satzung der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege.

¹³ Siehe dazu die Informationen in der Anlage.

¹⁴ Siehe dazu ausführlich Hof, aaO. (Fn. 4), § 8 Rn. 80; siehe z. B. das Kuratorium der Denkmalstiftung Baden-Württemberg, § 10 Abs. 2 der Satzung.

¹⁵ Möglichkeit der Bildung eines Beirats beispielsweise gem. § 10 der Satzung der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege.

Die typische Organisationsstruktur einer Stiftung mit dem Stiftungszweck der Projektförderung ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



Der Begriff der „staatlichen“ Stiftung bezeichnet zunächst nur den Umstand, dass der Bund oder ein Land eine Stiftung, gleich welchen Selbständigkeitsgrades und gleich welcher Rechtsform, errichtet hat und sich dieser Stiftung zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient.¹⁶ Eine eindeutige Abgrenzung oder Bestimmung hinsichtlich der Rechtsform (privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich), der Art der Finanzierung, der Reichweite staatlicher Einflussrechte und parlamentarischer Kontrollmöglichkeiten ist mit der Bezeichnung als staatliche Stiftung nicht verbunden (zu allen diesen Gesichtspunkten genauer im Folgenden).

¹⁶ Kilian, aaO. (Fn. 3), Rn. 996.

a) Die Stiftung privaten Rechts

In rechtsförmlicher Hinsicht wesentlich ist die Unterscheidung in Stiftungen des öffentlichen Rechts und Stiftungen des privaten Rechts. Ob eine Stiftung dem öffentlichen oder dem privaten Recht zuzuordnen ist, entscheidet nicht ihr Aufgabenkreis, sondern ihre Entstehung.¹⁷

aa) Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Errichtung einer Stiftung privaten Rechts sind die §§ 80-88 BGB i. V. m. dem Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg (StiftGBbg).¹⁸ Der staatliche Stifter unterliegt bei der Gründung einer Stiftung privaten Rechts denselben Regelungen wie ein privater Stifter. Es bedarf zunächst eines so genannten Stiftungsgeschäfts (§ 81 BGB). Das Stiftungsgeschäft gem. § 81 BGB ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, mit dem der Stifter verbindlich erklärt, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen (§ 81 Abs.1 Satz 2 BGB). Überdies muss die Stiftung durch das Stiftungsgeschäft eine Satzung erhalten mit Regelungen über Namen, Sitz, Zweck, Vermögen und die Bildung des Vorstandes (§ 81 Abs. 1 Satz 3 BGB). Zur Bildung des Vorstandes muss die Satzung die Zahl seiner Mitglieder, ihre Bestellung¹⁹ und Abberufung regeln.²⁰

Darüber hinaus bedarf die Stiftung der Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes. Zuständige Behörde für die Anerkennung ist in Brandenburg gem. § 4 Abs. 1 StiftGBbg das Ministerium des Innern. Die Anerkennungsbehörde führt nach Anerkennung der Stiftung die Stiftungsaufsicht in Form der Rechtsaufsicht (§ 4 Abs. 2, § 6 StiftGBbg).

Trotz immer wieder erhobener Bedenken in Bezug auf einen möglichen Formenmissbrauch des Staates in Bezug auf die Stiftung des privaten Rechts²¹ dürfte in der Rechts-

¹⁷ BVerfG, Beschl. vom 6. Nov. 1962, 2 BvR 151/60, E 15, 46 (66).

¹⁸ Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150), zul. geänd. durch Gesetz vom 23. Sept. 2008 (GVBl. I S. 202).

¹⁹ Hierbei geht es nicht nur um den ersten (Gründungs-)Vorstand, sondern um das Verfahren der Bestellung des Vorstandes generell, siehe *Hof*, aaO. (Fn. 4), § 6 Rn. 179.

²⁰ Der Gesetzgeber kann die Exekutive mit der Errichtung einer Stiftung „beauftragen“ und Vorgaben für die Satzung formulieren, siehe hierzu beispielsweise das Gesetz zu Errichtung einer Stiftung „Deutsche Bundestiftung Umwelt“ vom 18. Juli 1990 (BGBl. I S. 1448): „§ 1 (Errichtung und Rechtsform) Der Bund wird [Herv. d. Verf.] eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts errichten.“

²¹ Besonders dezidiert beispielsweise *Muscheler*, Stiftungsautonomie und Stiftereinfluss in Stiftungen der öffentlichen Hand, ZSt 2003, 67 (67-78).

praxis doch anerkannt sein, dass der Staat (das Land) die Gründung einer Stiftung nach privatem Recht vornehmen darf.²² Zwar scheint aufgrund der Identität von Stifter (Land) und Anerkennungs- und Rechtsaufsichtsbehörde (Landesbehörde) auf den ersten Blick eine Interessenkollision vorzuliegen. Doch ist Maßstab der Anerkennung nicht der Stifterwille als solcher, sondern der in der vorgelegten Stiftungssatzung verobjektivierte Stifterwille. Im Blickfeld der Aufsicht über die Stiftung steht nicht der Stifter, sondern stehen die Organe der Stiftung.²³ Ein echter Fall der Interessenkollision liegt also nicht vor.

Das Land unterliegt aber bei der Bestimmung des Stiftungszweckes Einschränkungen im Vergleich zum privaten Stifter. Der Stiftungszweck darf nur in einem öffentlichen Zweck bestehen. Dies ergibt sich aus den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung (LHO). Denn Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 23 LHO). Der Staat darf also anders als eine Privatperson jedenfalls nicht als Stifter für Stiftungen auftreten, die nur bestimmten, „geschlossenen“ Personenkreisen zu Gute kommen (so genannte privatnützige Stiftung, beispielsweise als Familienstiftung Unternehmensstiftung, Unterhaltsstiftung). Für das hier angestrebte Ziel einer Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist indes der im öffentlichen Interesse liegende Zweck unproblematisch zu bejahen.

bb) Bestehen eines Gesetzesvorbehalts?

Umstritten ist, ob die Landesregierung der ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur Errichtung einer Stiftung des privaten Rechts bedarf. Zwar wirkt das Parlament bei der Errichtung der Stiftung indirekt mit, indem es als Haushaltsgesetzgeber die erforderlichen Mittel bereitstellt. Diese Entscheidung ist aber nicht gleichzusetzen mit einer Organisationsentscheidung über die Ausgliederung einer Aufgabe, die mit der Errichtung einer Stiftung verbunden ist.²⁴ Die hier nur umrissartig angedeutete Argumentation im Sinne eines

²² Reuter, aaO. (Fn. 8), §§ 80, 81 Rn. 132, 133.

²³ In diesem Sinne Muscheler, aaO. (Fn. 21), 68 f.

²⁴ Kilian, aaO. (Fn. 3), Rn. 1133 m.w.N.; ausführlich hierzu Kaluza, Die Stiftung privaten Rechts als öffentlich-rechtliches Organisationsmodell. Analyse und rechtliche Bewertung hoheitlicher Stiftungsorganisa-

zwingend notwendigen (Vorschalt-)Gesetzes, das die Errichtung der Stiftung des privaten Rechts gestattet, dürfte sich indes angesichts der hier ins Auge gefassten Aufgaben der Stiftung („zusätzliche“ Förderung des Denkmalschutzes/„Dritter Sektor“²⁵) entkräften lassen. Denn die Gründe, die im Zusammenhang mit Entscheidungen über die Verwaltungsorganisation für einen Gesetzesvorbehalt sprechen, greifen hier nicht. Erstens sollen keine bisher staatlichen Aufgaben auf die Stiftung übertragen werden (keine formelle Privatisierung). Zweitens soll die Stiftung voraussichtlich auch nicht in einem grundrechtssensiblen Bereich tätig werden.²⁶ Die parlamentarische Beteiligung an der Errichtung einer solchen Stiftung dürfte damit durch die notwendige Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers, das entsprechende Kapital oder die entsprechenden Zuwendungen zur Verfügung zu stellen, (noch) ausreichend sichergestellt sein.²⁷ Es bleibt dem Landtag freilich unbenommen, die Exekutive durch ein Gesetz mit der Errichtung einer Stiftung zu beauftragen und darin zugleich Vorgaben für das Stiftungsgeschäft und insbesondere die Satzung zu formulieren.²⁸

cc) Zweckänderung, Vermögensentzug, Aufhebung aus der Perspektive des parlamentarischen Gesetzgebers

Einen unmittelbaren Zugriff auf die Stiftung privaten Rechts in Form einer Zweckänderung der Satzung, eines Vermögensentzuges oder gar einer Aufhebung hat der Landesgesetzgeber nicht mehr, sobald die Stiftung errichtet ist. Mit dem Stiftungsgeschäft und der Anerkennung durch die staatliche Stiftungsaufsicht gem. § 80 BGB entsteht die Stiftung als eine formal unabhängige juristische Person des Privatrechts. Die staatliche Stiftungsaufsicht über die Stiftungen des bürgerlichen Rechts kann die Stiftung nur unter den Voraussetzungen des § 87 BGB (Unmöglichkeit der Erfüllung des Stiftungszweckes, Gemeinwohlwidrigkeit) aufheben. Im Übrigen hat sie nur sicherzustellen, dass die Stiftungen im

tionsmodelle, 2010, S. 200 ff., in diesem Sinne auch *Lieber*, in: *Lieber/Iwers/Ernst*, Verfassung des Landes Brandenburg – Kommentar, 3. Aufl. 2012, Art. 55 Anm. 3.5.

²⁵ Stiftung für den sog. Dritten Sektor (weder hoheitlich noch marktwirtschaftlich organisiert), siehe zu diesem Motiv der Stiftungerrichtung auch *Kaluza*, Stiftungen privaten Rechts als öffentlich-rechtliches Organisationsmodell, 2010, S. 14.

²⁶ Zum Gesetzesvorbehalt auf der Grundlage des Wesentlichkeitsprinzips siehe *Kilian*, aaO. (Fn. 3), Rn. 1130.

²⁷ Aus haushaltsrechtlichen Gründen hält allerdings *Puhl*, Budgetflucht und Haushaltsverfassung, 1996, S. 188 f. in jedem Fall ein ermächtigendes Gesetz für erforderlich.

²⁸ Siehe das in Fn. 20 genannte Beispiel sowie das in der Anlage aufgeführte Beispiel der Stiftung Wohnliche Stadt mit den Bestimmungen § 6 [„Stiftung wohnliche Stadt“] und § 7 [Verwendungszweck der Spielbankabgabe] des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Feb. 1978 (Brem. GBl. S. 67), zul. geänd. durch Gesetz vom 18. Dez. (Brem. GBl. S. 555).

Einklang mit den Gesetzen und der Stiftungssatzung verwaltet werden und den in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck gekommenen Stifterwillen beachten (§ 6 Abs. 1 StiftGBbg). Freilich kann die Satzung der Stiftung so gestaltet werden, dass ein Stiftungsorgan oder die Organe der Stiftung gemeinsam die Auflösung der Stiftung selbst beschließen kann bzw. können (§ 10 Abs. 1 Satz 1 StiftGBbg).²⁹ Darüber hinaus kann die Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung von der Entscheidung eines Dritten abhängig gemacht werden. Eine solche Satzungsgestaltung eröffnet möglicherweise Ansätze, den Landtag an der Entscheidung über die Zweckänderung oder Aufhebung einer Stiftung zu beteiligen. Indes stünde diese Art der Rückbindung an politische Entscheidungen, auch wenn sie vom Parlament getroffen werden, in einem gewissen Widerspruch zum zivilrechtlichen Organisationsmodell der Stiftung als „Verewigung“ eines einmal formulierten Stifterwillens. Aus der übergeordneten Perspektive, geeignete Organisationsformen für die Umsetzung öffentlicher Ziele zu finden, dürfte eine zu weitgehende Abwandlung des zivilrechtlichen Organisationsmodells irgendwann in eine nicht mehr sinnvolle Verfremdung umschlagen. Dadurch könnte die Anerkennungsfähigkeit der Stiftung in Frage stehen.

b) Die Stiftung öffentlichen Rechts

aa) Rechtsgrundlagen

Eine Stiftung kann auch auf der Grundlage des öffentlichen Rechts errichtet werden. Ein rechtlich typisiertes Grundmodell der öffentlich-rechtlichen Stiftung vergleichbar dem des Zivilrechts in den §§ 80 ff. BGB gibt es allerdings nicht. Das StiftGBbg gilt nur für Stiftungen des Privatrechts (§ 1 StiftGBbg).³⁰ Die zivilrechtlichen Vorschriften §§ 80 BGB ff. beziehen sich prinzipiell nur auf Stiftungen des privaten Rechts und könnten nur bei einer ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung oder soweit eine Analogie in Betracht kommt, auf eine Stiftung des öffentlichen Rechts Anwendung finden.³¹ Ungeachtet dessen sind auch Stiftungen des öffentlichen Rechts ganz überwiegend ähnlich wie eine Stiftung des privaten Rechts organisiert (ein geschäftsführendes Organ, ein kontrollierendes Organ). Betrachtet man die zahlreichen Stiftungen des öffentlichen Rechts des Bundes und der Län-

²⁹ Siehe dazu in der Anlage Tabelle 1 (Stiftungszweck).

³⁰ Das bis 1996 in Brandenburg fortgeltende Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz, GBl. DDR 1990 I S. 1483) traf hingegen auch Anordnungen für Stiftungen des öffentlichen Rechts.

³¹ *Stettner*, Die Stiftung des öffentlichen Rechts – Rechtsnatur, Zweckbestimmung, Nutzbarkeit für den öffentlich-rechtlichen Bundes- und Landesrundfunk, ZUM 2012, 202 (208).

der genauer, finden sich allerdings je nach Stiftungszweck und Aufgabe in diesem Bereich viele Besonderheiten, singuläre Ansätze sowie Übergangsformen zu anderen Organisationsmodellen (z. B. der Anstalt).³² Das Landesorganisationsgesetz³³ erkennt die öffentlich-rechtliche Stiftung gleichwohl als Rechtsform an, mit deren Hilfe öffentliche Aufgaben im Wege der mittelbaren Staatsverwaltung wahrgenommen werden dürfen (§ 20 LOG). Zur Frage, ob auch sonstige „gemeinwohlbezogene“ Aufgaben in Brandenburg von einer staatlichen Stiftung wahrgenommen werden können, äußert sich das Landesrecht nicht ausdrücklich. Hiervon darf aber ausgegangen werden. Immerhin regelt das LOG, dass eine Stiftung des öffentlichen Rechts in Brandenburg nur auf der Grundlage eines Gesetzes errichtet werden darf (§ 20 i. V. m. § 18 Abs. 1 LOG).³⁴ Die Rechtslage in Brandenburg unterscheidet sich insoweit von der in einigen anderen Bundesländern, in denen die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts beispielsweise auch durch eine staatliche Anerkennung³⁵ oder durch andere staatliche Organisationsentscheidungen, mithin allein auf Initiative der Exekutive erfolgen kann.³⁶ Es bleibt dem Gesetzgeber unbenommen, die Stiftungsorgane zu ermächtigen, weitere Einzelheiten der Stiftungsorganisation und der Stiftungstätigkeit in einer ergänzenden Satzung zu regeln.³⁷

Das LOG schreibt für die Stiftungen des öffentlichen Rechts in gleicher Weise wie für die Körperschaften und die Anstalten die staatliche Aufsicht zumindest in der Form der Rechtsaufsicht vor (§ 19 Abs. 1, § 20 LOG). Folglich muss das Errichtungsgesetz bestimmen, welches Ministerium die Rechtsaufsicht führt.

³² Siehe dazu *Stettner*, aaO. (Fn. 31), 210; eine Übersicht über die Stiftungen des öffentlichen Rechts in Brandenburg mit Angaben zum Besetzungsmodus für das mit „Stiftungsrat“ bezeichnete Organ (unabhängig von seinen Aufgaben entspr. der jeweiligen Stiftungsordnung) findet sich in der Antwort der LReg auf die Kleine Anfrage 2915 (Abg. Torsten Krause) LT-Drs. 5/7561.

³³ Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), zul. geänd. durch Gesetz vom 20. Dez. 2010 (GVBl. I Nr. 42); siehe zum Erfordernis eines Errichtungsgesetzes für öffentlich-rechtliche Stiftungen auch die Erläuterungen der LReg in ihrem Entwurf eines Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg), LT-Drs. 2/577 S. 18 f.

³⁴ Anders noch § 24 Abs. 2 des bis 1996 in Brandenburg fortgeltenden Gesetzes über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen (Stiftungsgesetz, GBl. DDR 1990 I S. 1483), das die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts durch „Rechtsakt“ oder „Rechtsvorschrift“ zuließ.

³⁵ Siehe § 3 Abs. 4 Landesstiftungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 19. Juli 2004 (GVBl. S. 385).

³⁶ Weitere Beispiele hierfür bei *Bott/Klier*, Bilanzierung von Stiftungen der öffentlichen Hand, Der Konzern 2012, 27 (32).

³⁷ Siehe z. B. § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Brandenburgischen Kulturstiftung Cottbus (KultStG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 337): hier erlässt und ändert der Stiftungsrat mit Zustimmung der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde, die das Einvernehmen mit dem Finanzministerium herzustellen hat, die Satzung.

bb) Übertragung öffentlicher Aufgaben

Die durch Gesetz errichtete Stiftung öffentlichen Rechts kann Verwaltungsträgerin sein, also mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden. Sie kann mit dem Recht ausgestattet werden, ihre Rechtsbeziehungen hoheitlich zu gestalten (Benutzungsordnungen ihrer Einrichtungen, Gebührenerhebung, Handeln in Form des Verwaltungsakts); der Stiftung kann Dienstherreneigenschaft zugesprochen werden. Sie unterliegt den Regeln des allgemeinen Haushaltsrechts und ist öffentliche Auftraggeberin gem. § 98 GWB (Vergaberecht).³⁸

cc) Aufhebung

Die durch Gesetz errichtete öffentlich-rechtliche Stiftung unterscheidet sich von der privatrechtlichen Stiftung dadurch, dass der Gesetzgeber sie jederzeit durch Gesetz umformen oder auch aufheben kann.³⁹ Der parlamentarische Gesetzgeber ist an die Vorgaben des ursprünglichen Errichtungsgesetzes ebenso wenig gebunden wie er auch ansonsten nicht an das bestehende einfache Recht seines Rechtskreises gebunden ist, sondern dieses nach Maßgabe des höherrangigen Rechts (Verfassungs-, Bundes-, Europarecht) aufheben oder verändern kann.⁴⁰ Der mit dem Organisationsmodell Stiftung verbundene Grundgedanke der „Verewigung des Stifterwillens“ (Autonomie/Staatsferne/Politikferne) ist mit dem Modell der Stiftung des öffentlichen Rechts nur eingeschränkt umsetzbar.

³⁸ Reuter, aaO. (Fn. 8), Rn. 73.

³⁹ In diesem Sinne auch Kilian, aaO. (Fn. 3), Rn. 1110.

⁴⁰ Siehe zur Umwandlung einer Vermögensstiftung in eine Zuwendungsstiftung durch gesetzlich vorgenommenen Entzug des Kapitalstocks den Thüringer Rechnungshof, Sonderbericht an den Thüringer Landtag und die Thüringer Landesregierung nach § 99 LHO über die Prüfung der Stiftung „Familien-Sinn“ vom 18. Juni 2012, Az. II 2/ II 3 – 08 24 – 01/11, einsehbar unter http://www.thueringen.de/imperia/md/content/rechnungshof/veroeffentlichungen/sonstige/sonderbericht_stiftung_familieninn.pdf [21. Mai 2013], S. 15 ff.; der ThürLRH vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass der Vermögensentzug auf der Grundlage stiftungsrechtlicher Vorgaben des Landesrechts nicht zulässig war, mithin der Gesetzgeber nur die Möglichkeit gehabt hätte, die Stiftung gänzlich aufzulösen (S. 17).

3. Besonderheiten des staatlichen Stiftungswesens

a) Die (unvollkommene) Autonomie staatlicher Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts⁴¹

Ganz allgemein darf die mit der Stiftung üblicherweise verbundene Vorstellung der Autonomie im Hinblick auf das Demokratieprinzip nicht unkritisch als durchweg positives Merkmal des Organisationsmodells Stiftung gewertet werden. So kann zwar das Motiv einer Stiftungsgründung zulässigerweise darin bestehen, eine Organisation zu schaffen, die vom Jährlichkeitsprinzip des Haushalts freigestellt und der verstetigten sachlichen Aufgabenerfüllung unabhängig von aktuellen parteipolitischen Schwerpunkten verpflichtet ist. Jedoch bindet die solcherart vorgenommene rechtliche Verselbständigung nachfolgende politische Mehrheiten und schränkt deren Spielraum und Gestaltungsmöglichkeiten (weiter) ein.⁴² Selbst wenn eine Stiftung als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet ist, deren Autonomie, wie oben gezeigt, nur eingeschränkt rechtlich „verewigt“ werden kann, verkörpert eine Stiftung mit einer autonomen Vermögensmasse üblicherweise etwas Abgeschlossenes, endgültig Gewidmetes.⁴³ Letztlich stehen sich die genannten Ordnungsprinzipien (Autonomie versus politische Kontrolle) in einem Spannungsverhältnis gegenüber, das durch geeignete Gestaltung der Stiftungsorganisation in einen akzeptablen Ausgleich gebracht werden muss.

Auf der organisatorischen Ebene ist es beispielsweise durch eine entsprechende Gestaltung der Stiftungsordnung (Errichtungsgesetz/Satzung) möglich und im Bereich der staatlichen Stiftungen auch üblich, die Organe der Stiftung personell mit dem Personal der Landesverwaltung oder auch mit den politischen Akteuren zu verschränken.⁴⁴ Das gilt so-

⁴¹ Siehe auch die zusammengefassten Gesichtspunkte zum Grad der Autonomie bei *Kilian*, aaO. (Fn. 3):

- Grad der Abhängigkeit von der Finanzierung durch den Träger,
- Dichte der Anwendung durch gesetzliche/satzungsgemäße Verpflichtungen und Vorbehalte des Trägers,
- Umfang der persönlichen Verschränkung mit dem Stiftungsträger (in Grenzen),
- Umfang und Dichte der Kontrolle und Prüfungsmechanismen,
- Eigenart der Stiftungsaufgaben.

⁴² Siehe zur „intergenerativen Gerechtigkeit“ *Nowak/Banspach/Poplutz*, aaO. (Fn. 2), 406 f.

⁴³ *Bott/Klier*, aaO. (Fn. 36), 33.

⁴⁴ Eine vollständige Verschränkung zwischen Landesregierung und Stiftungsvorstand findet sich beispielsweise bei der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur, deren Vorstand ausschließlich aus Mitgliedern der Landesregierung besteht (siehe § 7 Abs. 1 der Satzung); für die Stiftungen des öffentlichen Rechts in Brandenburg siehe die Übersicht zur Besetzung von Entscheidungsgremien in der Antwort der LReg auf die Kleine Anfrage 2914 (Abg. Torsten Krause).

wohl für die öffentlich-rechtlich organisierten Stiftungen wie auch für diejenigen des Privatrechts.⁴⁵ Anzumerken ist, dass aus der Mitwirkung von Abgeordneten⁴⁶ in den Stiftungsorganen nicht ohne weiteres eine zusätzliche demokratische Legitimation des Stiftungshandelns entspringt, denn spezielle oder zusätzliche Weisungs- oder Kontrollrechte des Parlaments folgen hieraus nicht. Die demokratische Legitimation für das Handeln der selbstständigen Einrichtung bleibt vielmehr eine aus dem Errichtungsakt „abgeleitete“ Legitimation.⁴⁷

Um die demokratische Kontrolle einer Stiftung zu stärken, können im Errichtungsakt gesonderte Einwirkungsrechte der öffentlichen Hand festgelegt werden (z. B. Genehmigungserfordernisse der Förderpläne beim aufsichtsführenden Ministerium).⁴⁸ Bei den öffentlich-rechtlichen Stiftungen kann dies im Errichtungsgesetz festgelegt werden, bei den privatrechtlichen kann sich der staatliche Stifter in der Satzung weitreichende Gestaltungsrechte vorbehalten. Je stärker jedoch diese ausgestaltet werden, desto mehr wiederum wird die Autonomie der Stiftung – ihre fachlich/sachliche Orientierung am Stiftungszweck – ausgehöhlt. Das Recht staatlicher Stellen, einzelne Vorstandsämter oder gar die Stiftungsorgane insgesamt mit Entsandten der Verwaltung oder des Parlaments zu besetzen, dürfte besonders einschneidend auf die Stiftungsautonomie einwirken.⁴⁹ Zumindest besteht die Gefahr der Interessenkollision. Das gilt insbesondere dann, wenn Mitglieder der Landesregierung von Amts wegen in ein Stiftungsorgan entsandt werden und zugleich in ihrer ministeriellen Funktion über Zuwendungen an die Stiftung oder sonstige Anträge der Stiftung zu entscheiden haben.⁵⁰

⁴⁵ So kann z. B. auch der Vorstand einer Stiftung des Privatrechts durch eine Behörde gebildet werden, siehe hierzu BGH, Urt. v. 8. Juli 1982, III ZR 103/80, juris, Rn. 19.

⁴⁶ Eine Regelung diesen Inhalts findet sich z. B. im Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung, Art. 8 Abs. Nr. 3: Dem Stiftungsrat (Kontrollorgan) gehören unter anderem sieben Vertreter des Landtags an.

⁴⁷ *Nowak/Banspach/Poplutz*, aaO. (Fn. 2), 406.

⁴⁸ Siehe dazu kritisch ThürLRH, Sonderbericht an den Thüringer Landtag und die Thüringer Landesregierung nach § 99 LHO über die Prüfung der Stiftung „FamilienSinn“ vom 18. Juni 2012, Az. II 2/ II 3 – 08 24 – 01/11, S. 17 f.

⁴⁹ Siehe hierzu *Peters*, Kriterien für die Gründung von Stiftungen der öffentlichen Hand, ZSt 2005, 231 (234).

⁵⁰ Siehe dazu die Ausführungen des Rechnungshofes von Berlin, Bericht gemäß § 99 LHO über die Prüfung der „Einstein Stiftung Berlin“, Beschl. des Großen Kollegiums vom 28. Juni 2011, S. 17 f; zur Verflechtung und unklaren Kompetenzaufteilung bei der Bayerischen Landesstiftung in diesem Sinne ebenso der Bayerische Oberste Rechnungshof, Jahresbericht 2012, Tn.15.2., 15.3, 15.5.

b) Finanzierung und haushaltsrechtliche Aspekte

Beim Organisationsmodell Stiftung steht die zweckbestimmte Nutzung von Finanzmitteln im Vordergrund. Wesentliche Frage in diesem Zusammenhang ist deshalb, wie das erforderliche Vermögen bzw. die entsprechenden Geldmittel für eine solche Einrichtung aufgebracht werden.

In Bezug auf die Kapitalausstattung einer Stiftung kann zwischen dem Typ der Vermögensstiftung und dem in neuerer Zeit hinzugetretenen Typ der Zuwendungstiftung unterschieden werden.

aa) Die Vermögensstiftung

Wie bereits erwähnt, liegt der Stiftung als Organisation von Alters her das Modell der Vermögensstiftung zugrunde. Ist die Stiftung mit einem angemessenen Vermögen ausgestattet, das ausreichend Erträge abwirft, wird die Stiftung und letztlich der mit ihr verfolgte Stiftungszweck im Idealfall langfristig abgesichert. Die Stiftung erhält dadurch ein großes Maß an Autonomie. Eine jährliche Budgetierung im Landeshaushalt wird entbehrlich, die Aufgabenerledigung somit verstetigt.⁵¹ Die Stiftung kann die bei ihr entstehenden Verwaltungskosten selbst aufbringen, sie fallen nicht dem Landeshaushalt zur Last. Allerdings gibt der Haushaltsgesetzgeber die Haushaltskontrolle über die übertragenen Vermögenswerte weitgehend aus der Hand.⁵²

In der Praxis dürfte die haushaltsplanerische Herausforderung bei der Gründung einer Vermögensstiftung darin bestehen, eine ausreichend große Vermögensmasse aufzubringen,⁵³ um der geplanten Stiftung tatsächlich eine den Stiftungszwecken angemessene Rendite zu verschaffen.

⁵¹ *Bott/Klier*, aaO. (Fn. 36), 32 f.

⁵² *Puhl*, aaO. (Fn. 27), S. 188

⁵³ Zur Veranschaulichung seien folgende Beispiele für die Akkumulation von Kapital aufgeführt:

Das Stiftungsvermögen der Denkmalstiftung Baden-Württemberg wurde „in Ratenzahlung“ aufgebracht: Bei Gründung der Stiftung im Jahre 1985 sagte das Land Baden-Württemberg zu, bis zu 50 Mio. DM an Stiftungskapital aufzubringen. Im Gründungsjahr brachte das Land 6 Mio. DM, in den folgenden drei Jahren jeweils 4 Mio. DM ein. Bis zum Jahre 2007 zahlte das Land jährlich (mit Ausnahme der Jahre 1993/1997/1998/1999) wechselnde Beträge, bis das volle Stiftungskapital in Höhe von 25,56 Mio. Euro eingezahlt war. Darin enthalten ist auch eine private Zustiftung im Jahre 1986. Zur Anschubfinanzierung von Förderpreisen hat das Land der Stiftung in den Jahren 1985-1996 so genannte Investitionsmittel in

Hat der staatliche Stifter die Stiftung mit einem rentablen Grundstockvermögen ausgestattet, liegt es bei den Organen der Stiftung, das Vermögen ungeschmälert zu erhalten, um den Stiftungszweck aus den daraus fließenden Erträgen (z. B. Zinsen, Dividenden) erfüllen zu können. Hier ist darauf hinzuweisen, dass nur die reale Kapitalerhaltung dieser Verpflichtung genügt, die rein nominelle hingegen nicht. Das heißt also, die Kaufkraft des Kapitals am Ende einer Wirtschaftsperiode muss der Kaufkraft des Kapitals am Anfang dieser Periode entsprechen (Berücksichtigung des Inflationsverlustes).⁵⁴ Die nominelle Rendite des Kapitalstocks kann demzufolge nur zum Teil für die eigenen Verwaltungskosten⁵⁵ und – am Wichtigsten – den eigentlichen Stiftungszweck verwendet werden. Ein gewisser Teil muss zum Erhalt des Kapitalstocks selbst aufgewandt werden. Um eine grobe Vorstellung der Größenordnungen von Vermögen im Verhältnis zu den tatsächlich daraus zur Verfügung stehenden Fördermitteln zu geben („ideelle Rendite“), werden im Folgenden exemplarisch zwei Stiftungsvermögen und die daraus in einem bestimmten Bezugsjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel verglichen. Anzumerken ist, dass eine vergleichsweise hohe „ideelle“ Rendite auch davon abhängt, ob die Stiftung wirtschaftlich arbeitet. Zusätzlich eingeworbene Spenden und Zustiftungen können die „ideelle“ Rendite erhöhen, wenn die Stiftung in der Öffentlichkeit als vertrauenswürdig und fachlich kompetent gilt. Diese Faktoren können jedoch nur erwähnt, an dieser Stelle indes nicht für einzelne Stiftungen aufgefächert werden.

Höhe von rund 21 Mio. DM zukommen lassen (allgemeine Haushaltsmittel und Lottereeinnahmen, Quelle: E-Mail Auskunft der Geschäftsführung der Stiftung vom 21. Juni 2013).

Das Stiftungsvermögen der Kulturstiftung Rheinland-Pfalz wurde u. a. durch den Verkauf ehemals landeseigener Unternehmungsanteile (Privatisierung) aufgebracht, siehe <http://www.kulturstiftung-rlp.de/stiftung/grundlagen.html> [2. Juli 2013].

⁵⁴ Siehe dazu beispielsweise *Nowak/Banspach/Poplutz*, aaO. (Fn. 2), 413; die Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur hat nach Berechnungen des dortigen Landesrechnungshofes zwischen den Jahren 2000 (Kapital ca. 91,3 Mio. Euro) und 2010 (Kapital wertbereinigt 78,0 Mio.) einen inflationsbedingten Verlust von 13,3 Mio. Euro (14,6 % an realem Wert) hinnehmen müssen, siehe dazu Jahresbericht 2012 des Landesrechnungshofs Rheinland-Pfalz, Rn. 23 und Seite 166 (169), einsehbar unter <http://www.rechnungshof-rlp.de/Jahresberichte/> [1. Juli 2013].

⁵⁵ Hierunter können neben den Personal- und Sachkosten auch die Kosten für eine externe Vermögensverwaltung oder die Öffentlichkeitsarbeit fallen, siehe z. B. die Angaben der Denkmalstiftung Baden-Württemberg zu Einnahmen und Ausgaben im Jahre 2011 unter <http://www.denkmalstiftung-baden-wuerttemberg.de/> [1. Juli 2013].

	Stiftungsvermögen	Einnahmen aus dem Stiftungsvermögen	Kapitalrendite	Ausgereichte Fördermittel	Verhältnis („ideelle Rendite“)
Denkmalstiftung Baden-Württemberg (Bezugsjahr 2011)⁵⁶	ca. 26,4 Mio. Euro	ca. 1,3 Mio. Euro	ca. 4,9 %	ca. 970 Tsd. Euro	3,7 %
Bayerische Landesstiftung (Bezugsjahr 2012)⁵⁷	ca. 878,5 Mio. Euro	ca. 26,7 Mio. Euro	ca. 3,0 %	ca. 23,6 Mio. Euro	2,6 %

Die ungünstige Entwicklung, die viele Anlageformen gerade in den letzten Jahren am Kapitalmarkt genommen haben, lässt befürchten, dass auch bei vorhandenem ausreichendem Kapitalstock und wohlüberlegter Anlagestrategie nicht selbstverständlich von einer jederzeit zuverlässigen Finanzierungsquelle für den jeweiligen Stiftungszweck ausgegangen werden kann. Vielmehr kann in solchen Zeiten schon der Erhalt des Kapitalstocks schwierig sein. Selbstredend verstärkt sich dieses Problem, wenn das Vermögen nicht in jeder Beziehung sorgfältig und sachgerecht verwaltet wird.⁵⁸

Bei staatlichen Stiftungen, deren Stiftungsorgane aus dem Kreis der Mitglieder der Landesregierung, der Landesverwaltung bzw. auch aus den Reihen der Abgeordneten, also nach vorwiegend politischen Kriterien besetzt werden, wurden darüber hinaus insbesondere von den Landesrechnungshöfen – ähnlich wie bei staatlich geführten Unternehmen – Zweifel an der gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten notwendigen Kompetenz der

⁵⁶ Siehe die Angaben der Stiftung zu Einnahmen und Ausgaben im Jahre 2011 unter <http://www.denkmalstiftung-baden-wuerttemberg.de/> [1. Juli 2013].

⁵⁷ Siehe die Angaben im Jahresbericht der Bayerischen Landesstiftung 2012 (unveröff.), Anlagen 6 und 7.

⁵⁸ Siehe hierzu Bayerische Staatszeitung vom 23. März 2012 „Das schwierige Wirken der Stifter – Bayerns Landesstiftung hat sich in der Vermögensverwaltung verheddert – das Pendant in Baden-Württemberg macht’s besser“ : „...hat sich das Stiftungsvermögen seit 2008 um 151 Mio. auf unter 800 Mio. Euro verringert. Grund ist die Schussfahrt der Aktien der italienischen Unicredit-Bank, die den größten Teil des Stiftungsvermögens ausmachen“; weitere Details im Jahresbericht 2012 des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, TNr. 15 „Hohe Verluste beim Stiftungsvermögen“, einsehbar unter <http://www.orh.bayern.de/berichte/jahresberichte/aktuell/jahresbericht-2012/wirtschaftlichkeit/721-tnr-15-hohe-wertverluste-im-stifungsvermoegen.html> [4. Juli 2013].

Vermögensverwaltung geäußert.⁵⁹ Es dürfte daher sinnvoll sein, in der Stiftungsordnung fachliche Qualifikationsanforderungen an die Mitglieder der Stiftungsorgane entsprechend ihrem Aufgabenbereich zu verankern.⁶⁰

Bei fremdfinanziertem (kreditfinanziertem) Stiftungskapital wäre aus haushälterischer Sicht noch zu bedenken, dass ein solches Modell von vornherein nur wirtschaftlich ist, wenn das angelegte Kapital eine höhere Rendite abwirft als Zinsen für das fremdfinanzierte Kapital aufgebracht werden müssen. Das Modell der fremdfinanzierten Vermögensstiftung dürfte deshalb höchstens dann sinnvoll sein, wenn es der Stiftung gelingt, zusätzlich Zuwendungen (Zustiftungen) und Spenden Privater einzuwerben.⁶¹

bb) Die Zuwendungsstiftung

Der Großteil der staatlichen Stiftungen ist, gerade wenn es sich um „Kulturstiftungen“ handelt, als so genannte Zuwendungsstiftung organisiert. Das bedeutet, dass sie ihre Mittel zum Teil oder vollständig „nach Maßgabe des Haushaltsplans“ erhalten.⁶² Daneben sind diese Kulturstiftungen oftmals ermächtigt, private Zuwendungen und Zustiftungen entgegenzunehmen. Die Stiftung ist in dieser Form bildlich gesprochen eine leere Schale, um finanzielle Mittel des Landes und privater Mäzene aufzunehmen.⁶³

⁵⁹ Siehe zur Bayerischen Landesstiftung den Bayerischen Obersten Rechnungshof, Jahresbericht 2012, Tn.15.3 (aaO. Fn. 58) mit der Empfehlung, die Kompetenz und die Verantwortung der Stiftungsorgane bei der Vermögensanlage zu stärken.

⁶⁰ Das ist sowohl bei der Stiftung privaten Rechts als auch der Stiftung öffentlichen Rechts rechtlich zulässig, siehe dazu *Hof*, aaO. (Fn. 4), § 8 Rn. 113; das Gesetz über die Errichtung des Bayerischen Landesstiftung soll deshalb entsprechend einem von allen Fraktionen eingebrachten Gesetzentwurf vom 3. April 2013 (LT-Drs. 16/16206) in der Weise geändert werden, dass der Stiftungsrat um zwei fachkundige Vertreter aus dem Finanz- und Verwaltungssektor erweitert wird, die nicht der Exekutive oder der Legislative angehören.

⁶¹ *Nowak/Banspach/Poplutz*, aaO (Fn. 2), 412; siehe hierzu auch die Kritik des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen an der Geschäftstätigkeit der Stiftung zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses im Jahresbericht 2008 (Freie Hansestadt Bremen [Land]), <http://www.rechnungshof.bremen.de/sixcms/media.php/13/JB-Land-2008.pdf> [21. Mai 2013], Rn. 313.

⁶² Zum Finanzierungsmodell Zuwendungsstiftung (auch Einkommensstiftung genannt) siehe beispielsweise *Nowak/Banspach/Poplutz*, aaO (Fn. 2), 403 m.w.N.; *Kilian*, aaO. (Fn. 3), Rn. 1069 f.

⁶³ *von König*, Kulturstiftungen in Deutschland, APuZ 2004, Nr. 49, Abschnitt „Wo Stiftung drauf steht, muss auch Stiftung drin sein“.

Die Zuwendungsstiftungen sind mithin (im Wesentlichen) auf jährliche Zuwendungen aus dem Haushalt angewiesen.⁶⁴ Ein Rechtsanspruch der Stiftung auf eine haushaltsmäßige Förderung besteht nach der Landeshaushaltsordnung allerdings nicht (§ 3 Abs. 2 LHO), auch wenn es dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) widersprechen dürfte, eine Stiftung zunächst einzurichten und sie dann finanziell „auszutrocknen“.⁶⁵ Aufgrund der Budgethoheit des Parlaments sind Kürzungen oder gar ein Ende der haushaltsmäßigen (jährlichen oder zweijährlichen) Zuweisungen aber dennoch nicht ausgeschlossen.⁶⁶ Befristete Finanzierungssicherheit kann die Stiftung durch Finanzierungsabreden, Finanzierungsvereinbarungen oder verbindliche Zielvereinbarungen erhalten.⁶⁷ Soweit eine Stiftung bürgerlichen Rechts auf der Grundlage dieser Finanzierungsform errichtet werden soll, dürfte eine rechtlich bindende Absicherung der Zuwendungen für die Anerkennungsfähigkeit der Stiftung sogar unabdingbar sein, denn § 80 Abs. 2 und § 81 BGB setzen voraus, dass der Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig gesichert erscheint. Aus diesem Grund wird das Organisationsmodell der Zuwendungsstiftung in privater Rechtsform von Teilen der Literatur sogar für einen Rechtsformmissbrauch gehalten.⁶⁸ Zum Teil wird demgegenüber angenommen, dass dieses Organisationsmodell zumindest einer mehrjährigen finanziellen Absicherung bedarf, um anererkennungsfähig zu sein. Verschiedentlich wird in diesem Zusammenhang eine rechtlich verbindliche Absicherung für mindestens fünf, besser noch zehn Jahre als erforderlich angesehen.⁶⁹ Noch wenig untersucht ist die Frage, ob eine wirksam errichtete Zuwendungsstiftung des privaten Rechts nicht bereits gem. § 82 Satz 1 BGB Anspruch auf jährliche Zuwendung gegenüber dem staatlichen Stifter haben könnte.⁷⁰

⁶⁴ Typisches Beispiel für eine Zuwendungsstiftung auf Landesebene ist die Kulturstiftung Cottbus, § 4 Abs. 1 Satz 1 KultStG.

⁶⁵ So *Nowak/Banspach/Poplutz*, aaO. (Fn. 2), 407; siehe dort auch entsprechende Finanzierungskalkulationen, 412.

⁶⁶ *Kilian*, aaO. (Fn. 3), Rn. 1068.

⁶⁷ Zu einer solchen Vereinbarung siehe z. B. § 4 Abs. 1 KultStG.

⁶⁸ Siehe dazu *Kilian*, aaO. (Fn. 3), Rn. 1132 m.w.N.; mit beachtlichen Argumenten gegen die Organisation einer Stiftung des bürgerlichen Rechts als Zuwendungsstiftung *Muscheler*, Stiftungsautonomie und Stiftereinfluss in Stiftungen der öffentlichen Hand (Teil 2), ZSt 2003, S. 99 (101 f.)

⁶⁹ *Nowak/Banspach/Poplutz*, aaO. (Fn. 2), 404; in diesem Sinne wohl auch *Hof*, aaO. (Fn. 4), § 4 Rn. 44.

⁷⁰ Siehe hierzu die im Jahresbericht des Rechnungshofes des Freistaates Sachsen 2008 wiedergegebene Rechtsauffassung der Stiftung Deutsches Hygiene-Museum (Stiftung des bürgerlichen Rechts) zu Zuwendungen des Freistaates Sachsen und der Stadt Dresden, Kap. 29 Abschn. 5 (einsehbar unter <http://www.rechnungshof.sachsen.de/jb2009/JB2009.pdf> [31. Mai 2013]).

Folgt man der Einschätzung, dass eine mehrjährige Finanzierungszusage auch für eine Zuwendungsstiftung die Genehmigungsfähigkeit herstellen kann, gilt es im Gegenzug zu bedenken, dass die Kompetenz des Haushaltsgesetzgebers nicht umgangen werden darf, indem die Verwaltung des Landes für das Land Verpflichtungen eingeht, die den Haushaltsgesetzgeber zur Bereitstellung entsprechender Mittel zwingen. Solche Vereinbarungen dürfen daher nur mit Billigung des Parlaments abgeschlossen werden.⁷¹

Eine besondere Form der Zuwendungsstiftungen stellen diejenigen Förderstiftungen dar, deren Zuwendungen sich aus den Glücksspielabgaben speisen (Lotterieabgabe, Spielbankabgabe). Beispiel hierfür ist die bremische Stiftung „Wohnliche Stadt“ (Stiftung des privaten Rechts), die sich ganz überwiegend aus den ihr von Gesetzes wegen zufließenden Spielbankabgaben finanziert.⁷² Auch die Niedersächsische Bingo-Stiftung (Stiftung des privaten Rechts) erhält gesetzlich festgelegte Zuweisungen aus der Glücksspielabgabe.⁷³

Die Zweckbestimmung eines entsprechenden Anteils der Glücksspielabgabe als Zuwendung an die Stiftung erfolgt bei den genannten Beispielen im jeweiligen Spielbankgesetz bzw. im Ausführungsgesetz zum geltenden Glücksspielstaatsvertrag. Bereits der geltende Glücksspielstaatsvertrag⁷⁴ schreibt den beteiligten Ländern in § 10 Abs. 5 vor, dass „ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet werden muss“. Eine gesetzlich festgelegte (anteilige) Zuwendung an eine geeignete Einrichtung wäre danach möglich.⁷⁵ Unter dem oben angesprochenen Gesichtspunkt, dass eine Stiftung des privaten

⁷¹ Siehe hierzu *Uerpmann*, Rechtsfragen der Vereinbarung zwischen Universität und Staat, JZ 1999, 644 (648); in diesem Sinne auch *Musil*, Verwaltungssteuerung durch Zielvereinbarung, VR 2006, 395 (400).

⁷² Siehe hierzu die Angaben in der Anlage, Tabelle 4.

⁷³ Siehe die Angaben zu dieser Stiftung in der Anlage, Tabelle 4.

⁷⁴ Gesetz zu dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 28. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 29 ber. Nr. 34), Anlage 1.

⁷⁵ Derzeitige Verteilung der Glücksspielabgaben bzw. Spielbankabgaben in Brandenburg: Im Haushaltsplan 2013/2014 (Band XVI), Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) werden die **Einnahmen** aus der Lotteriesteuer (Titel 057 10) für das Jahr 2013 mit 31.000.000 Euro angesetzt, die Spielbankabgabe und Zusatzleistungen (Titel 093 10) mit 2.400.000 Euro.

Für die **Verteilung** der Glücksspielabgabe gelten folgende Regelungen: § 8 des Sportförderungsgesetzes vom 10. Dez. 1992 (GVBl. I S. 498), zul. geänd. durch Gesetz vom 29. Nov. 2012 (GVBl. I Nr. 38) bestimmt, dass 36 % der Einnahmen aus der Glücksspielabgabe der Lotterien und Sportwetten des Landes, mindestens jedoch 16.000.000 Euro pro Jahr für die Sportförderung bereitgestellt werden. Weitere 4.695.000 Euro werden von den Ministerien nach einer unter Titel 684 59 angegebenen Quotelung

Rechts, um genehmigungsfähig zu sein, einen rechtlich verbindlichen Anspruch auf Zuweisungen erhalten muss, dürfte diese Form der Ausstattung mit einem „Stiftungsvermögen“ zulässig sein.

cc) Das Problem der Nebenhaushalte außerhalb der Budgethoheit des Parlaments

Wenn auch in den oben dargestellten Zusammenhängen das Thema der Einwirkungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand und hier insbesondere des Parlaments bereits angeklungen ist, soll speziell aus haushaltsrechtlicher Sicht das Problem der so genannten Nebenhaushalte noch einmal genauer beleuchtet werden.

Die Landesverfassung stellt grundsätzlich die Verwendung und Bewirtschaftung der dem Land zur Verfügung stehenden Mittel unter Parlamentsvorbehalt (Art. 101 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 LV). Wird hingegen eine staatliche Aufgabe organisatorisch zusammengefasst und in einer Einrichtung verselbstständigt, ist damit zugleich auch deren Haushalt aus dem Landeshaushalt in einen Nebenhaushalt ausgegliedert.⁷⁶ Im jeweiligen Haushaltsgesetz sind nur die Zuführungen an die Einrichtung erfasst (siehe Art. 101 Abs. 2 Satz 2 LV). Dies gilt für Stiftungen des öffentlichen wie des privaten Rechts gleichermaßen.⁷⁷ Der jeweilige, eigene Haushalts- (§ 106 LHO) bzw. Wirtschaftsplan (§ 110 LHO) der verselbständigten Einrichtung unterliegt nicht mehr unmittelbar der haushaltsrechtlichen Kontrolle durch das Parlament. Mithin beeinträchtigen aus haushaltsrechtlicher Sicht eine staatliche Stiftung und die damit einhergehende Bildung eines Nebenhaushalts die Ermächtigungsfunktion des Haushalts und damit das Budgetrecht des Parlaments.⁷⁸ Gleichwohl ist aus der Perspektive der Finanzverfassung eine Ausgliederung von Landesvermögen und Landesmitteln in einen Nebenhaushalt nicht von vornherein verboten. Jedoch

zu mildtätigen, sozialen, humanitären und kulturellen Zwecken, zur Sportförderung und für sonstige im öffentlichen Interesse liegende gemeinnützige Zwecke eingesetzt; die darüber hinaus aufkommenden Einnahmen stehen dem Landeshaushalt als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung (vgl. die Antwort der LReg auf die Kleine Anfrage 1686 [Abg. Frau Vogdt, FDP], LT-Drs. 5/4681.)

Die Spielbankabgaben stehen abzüglich der Zuweisungen an die Spielbankgemeinden (Titel 633 80) und Kosten der Spielbankaufsicht (Titel 981 80) dem Landeshaushalt als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung.

⁷⁶ Siehe zu Art. 110 GG beispielsweise *Siekmann*, in: Sachs, Kommentar zum Grundgesetz, 2011, Art. 110 Rn. 93; *Heintzen*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz – Kommentar, Bd. II (Art. 70-146), Art. 110 Rn. 5; siehe zu Art. 85 LV (als Pendant zur Art. 101 LV) VerfGH Berlin, Beschl. v. 21. März 2003, Az. 6/01, juris, Rn. 80, 81.

⁷⁷ *Kilian*, aaO. (Fn. 3), Rn. 1063, 1100.

⁷⁸ *Puhl*, aaO. (Fn. 27), S. 537.

muss die Ausgliederung durch besondere Gründe gerechtfertigt sein.⁷⁹ Je einschneidender und gewichtiger eine Ausgliederung in Bezug auf die damit verbundene Organisationsentscheidung und das Finanzvolumen ist, desto näher liegt es im Übrigen, den demokratisch legitimierten Gesetzgeber hierüber entscheiden zu lassen, soweit nicht ohnehin ein Gesetzesvorbehalt in Bezug auf die Ausgliederung von staatlichen Aufgaben besteht (siehe dazu oben, S. 11, zur Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts nach Landesrecht).

dd) Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gem. § 7 LHO als Voraussetzung der Stiftungsgründung

Wesentliche Erkenntnisquelle bei der Willensbildung über Ob und Wie der Errichtung einer staatlichen Stiftung ist die so genannte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 LHO. Die Verwaltung muss bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten. § 7 LHO verlangt, dass jegliches Verwaltungshandeln daraufhin zu untersuchen ist, welches die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln ist (VV-LHO⁸⁰ zu § 7, Punkt 1). Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind dafür angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 LHO).

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen müssen allgemein mindestens Aussagen zu folgenden Teilaspekten enthalten (VV-LHO zu § 7):

- Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs, Ziele,
- Prioritätsvorstellungen und mögliche Zielkonflikte,
- Lösungsmöglichkeiten und deren Nutzen und Kosten (einschließlich Folgekosten), auch soweit sie nicht in Geld auszudrücken sind,
- finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt,
- Eignung der einzelnen Lösungsmöglichkeiten zur Erreichung der Ziele unter Einbeziehung der rechtlichen, organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen,
- Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen,

⁷⁹ Puhl, aaO. (Fn. 27), S. 539 f.

⁸⁰ Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 17. Mai 2000 (ABl. S. 666), 21. August 2000 (ABl. S. 786) und 15. August 2001 (ABl. S. 698), zuletzt geändert durch den Erlass des Ministeriums der Finanzen, - 21 - H 1007.73 - 001/08 -, vom 6. Februar 2011 (ABl. S. 490).

- Kriterien und Verfahren für Erfolgskontrollen.

Ausgehend von einer klaren Definition des Handlungsbedarfs und der avisierten Ziele für den Denkmalschutz müssten verschiedene Stiftungsmodelle insoweit untereinander, ebenso wie mit anderen Ansätzen der zusätzlichen finanziellen Förderung des Denkmalschutzes, insbesondere auch mit einer Verwaltungslösung ohne Errichtung einer Stiftung verglichen werden. In diesem Zusammenhang müsste zunächst herausgearbeitet werden, warum die Auslagerung der Aufgabe in eine Stiftung sinnvoll und besonders geeignet erscheint, und darüber hinaus, mit welchem konkreten Modell der Stiftung die angestrebten Ziele am besten zu erreichen sind.⁸¹ Wenn zum Beispiel die Gründung einer Stiftung dazu dienen soll, Zustiftungen Dritter (Privater) zu erlangen, müsste im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dargelegt werden, nach welchem Konzept und mit welchem voraussichtlichen Erfolg solche Mittel eingeworben werden könnten.⁸² Sollte eine Stiftung im Grundsatz als vorteilhaftes Organisationsmodell ausgemacht werden, müsste im Folgenden analysiert werden, ob das gewünschte Ziel besser mit einer Vermögensstiftung oder mit einer Zuwendungsstiftung erreicht werden könnte.

Erwähnt sei, dass in der einschlägigen Literatur zum staatlichen Stiftungswesen verschiedentlich bezweifelt wird, dass im Bereich der Kulturförderung das Organisationsmodell Stiftung gegenüber anderen Organisationsformen (Landesbetrieb, Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinnützige GmbH) überhaupt einen Vorteil bietet.⁸³

ee) Reichweite der Bindungen der Landeshaushaltsordnung

(1) Die öffentlich-rechtliche Stiftung

Die öffentlich-rechtlichen Stiftungen unterliegen als landesunmittelbare Personen des öffentlichen Rechts gem. § 105 LHO den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung, so-

⁸¹ Auf die Rechtsform Stiftung zugeschnittene Modelle der Wirtschaftlichkeitsberechnungen finden sich bei *Nowak/Banspach/Poplutz*, aaO. (Fn. 5), 411.

⁸² Siehe insoweit die Kritik des Rechnungshofes von Berlin wegen der fehlenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und dem fehlenden Akquisitionskonzept der Einstein Stiftung für Drittmittel, Bericht gemäß § 99 LHO über die Prüfung der Einstein Stiftung Berlin, Beschluss des Großen Kollegiums vom 28. Juni 2011, einsehbar unter: http://www.berlin.de/imperia/md/content/rechnungshof2/bericht___ber_die_pr__fung_einstein_stiftung_berlin.pdf?start&ts=1309434811&file=bericht___ber_die_pr__fung_einstein_stiftung_berlin.pdf [21. Mai 2012], S. 16, 21 f.

⁸³ *von König*, aaO. (Fn. 63), Abschnitt „Trägerstiftungen: die öffentliche Hand entlässt ihre Kulturinstitutionen.“

weit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere werden sie gem. § 111 LHO durch den Landesrechnungshof geprüft, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die privatrechtliche Stiftung

Privatrechtliche Stiftungen unterliegen nicht den Bindungen der LHO. Sie unterliegen lediglich der Rechtsaufsicht der Stiftungsbehörde. Aus diesem Umstand können sich in Ansehung des jeweiligen Stiftungszweckes verschiedene Vorteile ergeben. Hierzu zählen z. B. größere organisatorische Anpassungsfähigkeit in punkto Personal, Sachmittel und Abläufe.⁸⁴ Es dürfte sich allerdings um Gesichtspunkte handeln, die nicht speziell für die Rechtsform der Stiftung, sondern allgemein für die Ausgliederung von Aufgaben in eine Rechtsform des privaten Rechts gelten. Die privatrechtliche Stiftung kann unter den Bedingungen des § 104 LHO (insbesondere einer Festlegung in der Satzung hierzu gem. § 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO⁸⁵) vom Rechnungshof geprüft werden.⁸⁶ Dieser wiederum kann dem Parlament berichten (§ 46 Abs. 3 HGrG⁸⁷), eine Befugnis, die weder abbedungen noch eingeschränkt werden kann.⁸⁸

III. Zusammenfassung – Organisationsmodelle von Stiftungen im Vergleich

Den Prototyp des Organisationsmodells „Stiftung“ verkörpert die in den §§ 80 ff. BGB geregelte Form der **privatrechtlichen** Stiftung, die mit Hilfe eines ihr zugeordneten Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verfolgt. Die **Vermögensstiftung** ist in ihrer Tätigkeit allein dem in der jeweiligen Stiftungsordnung (Satzung) niedergelegten Stifterwillen verpflichtet. Nach der wirksamen Errichtung der Stiftung hat der Stifter auf die Tätigkeit der Stiftung keinen Zugriff mehr. Dauerhafter Erhalt eines Vermögens und dessen Bindung an den niedergelegten Stifterwillen kennzeichnen die Stiftung.

⁸⁴ Siehe allgemein zu Vor- und Nachteilen der Ausgliederung von Aufgaben die bei *Puhl*, aaO. (Fn. 27), S. 18 wiedergegebene Übersicht

⁸⁵ Siehe zur Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift und ihrer Umsetzung in der Satzung einer Stiftung bürgerlichen Rechts BVerwG, Urt. v. 28. Feb. 1986, 7 C 42/82, juris, LS 2.

⁸⁶ Siehe dazu noch weitergehenden Informationen bei *Muscheler*, aaO. (Fn. 9), 102.

⁸⁷ Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zul. geänd. durch Gesetz vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671).

⁸⁸ BVerwG, Urt. v. 19. Dez. 1996, 3 C 1/96, juris, Rn. 33.

Die Geschäfte der Stiftung werden von ihrem Vorstand nach den Maßgaben der Stiftungsordnung geführt. Der Stifter besitzt aber insoweit Gestaltungsmöglichkeiten, als er weitere kontrollierende oder beratende Organe der Stiftung in der Stiftungsordnung vorsehen kann. Über deren Besetzung und deren Befugnisse kann sich der Stifter eine fortdauernde Einflussnahme auf die Stiftung sichern.

Eine **Stiftung** kann auch **auf öffentlich-rechtlicher Grundlage** errichtet werden. In Brandenburg ist hierfür ein Gesetz erforderlich. Eine Stiftung dieser Art unterliegt nicht den Organisationsvorgaben des BGB. Auf dieser Basis kann die Stiftung auch mit hoheitlichen Aufgaben betraut werden.

Mit der organisatorischen Ausgliederung einer staatlichen Aufgabe in eine Stiftung verliert der Haushaltsgesetzgeber Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten. Die Stiftung kann in den ihr durch die Stiftungsordnung gesetzten Grenzen unabhängig, d. h. „staatsfern“ agieren.

In Bezug auf die Finanzierung hat sich neben dem Typ der Vermögensstiftung der Typ der **Zuwendungsstiftung** – letztere ganz überwiegend in der Rechtsform des öffentlichen Rechts – herausgebildet. Die Zuwendungsstiftung besitzt kein eigenes Vermögen, sondern wird über Zuwendungen aus dem Landeshaushalt finanziert. Die mit dem Organisationsmodell der Vermögensstiftung verbundenen Merkmale der Autonomie und Staatsferne gehen bei dieser Finanzierungsform teilweise verloren. Dafür bestehen über das Haushaltsgesetz mehr Einwirkungsmöglichkeiten des Parlaments.

In der folgenden Tabelle sind vier Grundmodelle der Stiftung in Bezug auf das in ihnen jeweils graduell verwirklichte Konzept der „Staatsferne“ (gekennzeichnet mit „+“) zu Lasten der Einflussmöglichkeiten des demokratisch gewählten Gesetzgebers (gekennzeichnet mit „-“) eingeordnet:

Die Vermögensstiftung			
als Stiftung des privaten Rechts		als Stiftung des öffentlichen Rechts	
Autonomie in der Aufgabenerfüllung			
+	-		
Verstetigte Aufgabenerfüllung, politische Einflussnahme des staatlichen Stifters bei entsprechender Gestaltung der Satzung nur in gewissen Grenzen möglich, Umformung oder Aufhebung der Stiftung durch den Stifter erschwert	Zu weitreichende Bindung/Beschneidung des Handlungsspielraums nachfolgender politischer Kräfte	Abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Errichtungsgesetzes. Änderung der Stiftungsverfassung, Entzug des Stiftungsvermögens oder Aufhebung durch den Gesetzgeber jederzeit möglich	
Autonomie hinsichtlich der finanziellen Ausstattung			
+	-	+	-
Unabhängigkeit vom Landeshaushalt	Bildung eines Nebenhaushalts, dadurch eingeschränkte parlamentarische Kontrolle	Unabhängigkeit vom Landeshaushalt in der Zeit ihrer Existenz	Bildung eines Nebenhaushalts, dadurch unzureichende parlamentarische Kontrolle
Bindung an die Vorgaben der LHO			
+	-		
Nur bei entsprechender Gestaltung der Satzung, daher Flexibilität	Unzureichende Steuerung und Kontrolle des Finanzgebarens, Prüfungsrecht des LHR sollte deshalb satzungsmäßig festgehalten werden, da dieser auch dem Parlament berichten darf	Ja, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist, Prüfung durch den LRH vorgeschrieben	
Akquise zusätzlichen Kapitals (Spenden und Zustiftungen)			
+	-	+	-
Möglichkeit kann in der Satzung vorgesehen werden	Problem der Flucht des Staates aus Träger- und Finanzierungsverantwortung	Möglichkeit kann im Errichtungsgesetz vorgesehen werden	Problem der Flucht des Staates aus Träger- und Finanzierungsverantwortung

Die Zuwendungsstiftung

als Stiftung des privaten Rechts

als Stiftung des öffentlichen Rechts

Autonomie in der Aufgabenerfüllung

Problematische Kombination von Organisationsmerkmalen

Anerkennung der Stiftung gem. § 80 Abs. 2 BGB nur möglich, wenn Haushaltszuwendungen durch weitere rechtlich bindende Vereinbarung oder gesetzlich über mehrere Jahre abgesichert wird, dadurch zugleich weitreichende Bindung des Haushaltsgesetzgebers und eingeschränkte Einflussnahme des staatlichen Stifters

Abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Errichtungsgesetzes. Änderung der Stiftungsverfassung, Entzug des Stiftungsvermögens oder Aufhebung durch den Gesetzgeber jederzeit möglich

Autonomie hinsichtlich der finanziellen Ausstattung

Abhängigkeit vom Landeshaushalt, zugleich Bildung eines Nebenhaushalts, dadurch weniger parlamentarische Einflussnahme

Abhängigkeit vom Landeshaushalt, zugleich Bildung eines Nebenhaushalts, dadurch weniger parlamentarische Einflussnahme

Bindung an die Vorgaben der LHO

+

Nur bei entsprechender Gestaltung der Satzung, daher Flexibilität

-

Unzureichende Steuerung und Kontrolle des Finanzgebarens, Prüfungsrecht des LHR sollte deshalb satzungsmäßig festgehalten werden, da dieser auch dem Parlament berichten darf

Ja, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist, Prüfung durch den LRH vorgeschrieben

Akquise zusätzlichen Kapitals (Spenden und Zustiftungen)

+

Möglichkeit kann in der Satzung vorgesehen werden

-

Problem der Flucht des Staates aus Träger- und Finanzierungsverantwortung

+

Möglichkeit kann im Errichtungsgesetz vorgesehen werden

-

Problem der Flucht des Staates aus Träger- und Finanzierungsverantwortung

In der Praxis stellt sich die Landschaft der staatlichen Stiftungen, was ihre Aufgabe, ihre Organisation und ihre Größe betrifft, sehr vielgestaltig dar. Eine Empfehlung hinsichtlich eines abstrakt optimalen Modells kann an dieser Stelle nicht gegeben werden, zumal vieles von den konkreten Zielen abhängt, die mithilfe einer Stiftung verfolgt werden sollen, und nicht zuletzt von den finanziellen Mitteln, die einer Stiftung zur Verfügung gestellt werden. Folgende Empfehlungen dürften sich dennoch auch in Ansehung der in der Anlage dargestellten Stiftungen anderer Länder für die Gründung einer Stiftung zusammenfassen lassen:

- Klarer Stiftungszweck (klarer Auftrag), der sich auch der Öffentlichkeit eindeutig vermitteln lässt, gerade wenn Zustiftungen und Spenden von der Stiftung eingeworben werden sollen.
- Schlanke, der Stiftungsgröße angepasste Organisationsstrukturen mit eindeutigen Zuweisungen der Verantwortlichkeiten zwischen den Stiftungsorganen (Geschäftsführung / Kontrolle der Geschäftsführung / fachliche Beratung).
- Für den Typ der Vermögensstiftung ist eine fachkompetente Vermögensverwaltung unabdingbar. Dies sollte bereits durch die Stiftungsordnung organisatorisch vorgegeben und ermöglicht werden.

gez. Dr. Julia Platter

gez. Markus Sturzebecher

Anlage zum Gutachten vom 12. Juli 2013

Die Stiftung als Einrichtung zur Förderung des Denkmalschutzes

Tabelle 1 (Stiftungszweck)	2
Tabelle 2 (Organe)	3
Tabelle 3 (Rechtsform).....	5
Tabelle 4 (Vermögen).....	6

Tabelle 1 (Stiftungszweck)

BL	Stiftung	Stiftungszweck	Änderung des Stiftungszweckes, Aufhebung der Stiftung, Reservat- und Einwirkungsrechte des Landes als Stifter
BW	Denkmalstiftung Baden-Württemberg	Die Stiftung hat die Aufgabe, zur Erhaltung von Kulturdenkmälern i. S. des Denkmalschutzgesetzes beizutragen. Dieser Zweck soll vorrangig durch die Förderung privater Initiativen auf dem Gebiet der Denkmalpflege verwirklicht werden. Die Stiftung wird insbesondere dort tätig, wo die staatliche Denkmalpflege nicht oder nur in beschränktem Umfang wirkt. Sie kann auch wissenschaftliche Arbeiten fördern und Publikationen herausgeben (siehe auch § 2 Satzung).*	Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Aufhebung der Stiftung sowie über Änderung des Stiftungszweckes bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Satzung). Der Beschluss über die Änderung des Stiftungszweckes bedarf der Zustimmung der LReg (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Satzung). Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam (§ 12 Abs. 2 Satz 5 Satzung)
BY	Bayerische Landesstiftung	Der Schwerpunkt der Fördertätigkeit liegt vor allem in der Förderung von baulichen Maßnahmen in Bayern. Das sind im kulturellen Bereich: Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen von bedeutenden Bau- und Kunstdenkmälern, Baumaßnahmen bei überregional bedeutsamen Museen und im sozialen Bereich: bedeutende sozialpolitische Projekte, vor allem der Alten- und Behindertenhilfe. Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen gefördert, zu deren Förderung der Staat nicht gesetzlich verpflichtet ist oder die nicht zu den Pflichtaufgaben der kommunalen Gebietskörperschaften gehören. Eine Förderung kann außerdem nur erfolgen, wenn eine öffentliche Nutzung bzw. Zugänglichkeit gesichert ist, es sich also nicht um Privatobjekte handelt (siehe auch § 2 Satzung, im Errichtungsgesetz findet sich keine nähere Bestimmung des Stiftungszweckes).*	Satzungsänderungen (insbesondere auch Änderungen der Aufgaben der Stiftung/ Stiftungszweck) werden durch die Staatsregierung nach Anhörung des Stiftungsrates beschlossen, Art. 11 ErrG.
BR	Stiftung Wohnliche Stadt	Verbesserung und Erhaltung des Stadtbildes und kultureller Wohnqualität sowie die Sicherung, Erschließung und Entwicklung der Landschaft zugunsten der Allgemeinheit (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SpielbG). Darunter fallen unter anderem die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 bzw. Abs. 4 Nr. 2 Satzung.*	Zur Änderung der Satzung bedarf es gem. § 15 Satzung eines Beschlusses des Senats.
HH	Stiftung Denkmalpflege Hamburg	Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege; Erwerb, Wiederherstellung und Erhaltung von Hamburger Denkmälern; Information der Öffentlichkeit über den Denkmalschutz (§ 2 Satzung).*	Über Satzungsänderung (§ 16 Satzung) und Aufhebung oder Änderung (§ 17 Satzung) beschließt das Kuratorium mit qualifizierter Mehrheit. Beides bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.
NI	Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung	Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten zugunsten der Natur, der Umwelt, der Entwicklungszusammenarbeit und der Denkmalpflege (siehe § 2 Abs. 1 Satzung). Zweck des von der Stiftung als Sondervermögen geführten Emsfonds ist die Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation im Ems-Dollart-Gebiet.*	Über Satzungsänderung und Auflösung oder Zusammenlegung beschließt das Kuratorium mit qualifizierter Mehrheit (§ 18 Abs. 1 Satzung)
NW	NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege	Die Stiftung hat die Aufgabe, dazu beizutragen, dass unter Natur- oder Landschaftsschutz stehende oder dafür geeignete Flächen, Naturdenkmäler, Baudenkmäler, Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler sowie Kulturgüter, die für die Schönheit, Vielfalt und Geschichte des Landes und das Heimatgefühl und Landesbewusstsein seiner Bürger Bedeutung haben, erhalten, gepflegt und für die Bürger erfahrbar gemacht werden.*	Stiftungsrat und Stiftungsvorstand können gemeinsam mit Mehrheit die Auflösung oder Umwandlung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann (§ 11 Satzung). Hierzu ist die Genehmigung der Stiftungsaufsicht erforderlich (§ 12 Satzung)
NW	Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichts-kultur	Zweck der Stiftung ist es, die ihr übertragenen Industriedenkmale zu schützen und zu erhalten, sinnvoll zu nutzen, wissenschaftlich zu erforschen und öffentlich zugänglich zu machen. Die Stiftung hat die Aufgabe, dazu beizutragen, dass die industrielle Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen erforscht, veröffentlicht und die materiellen Zeugnisse der Industriegeschichte als Kulturträger erhalten bleiben.*	Das Stiftungskuratorium kann mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Vorstand der Stiftung ist hierzu anzuhören (§ 10 Satzung).
RP	Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur	Die Stiftung fördert insbesondere den Erwerb und die Sicherung besonders wertvoller Kunstgegenstände und Kulturgüter, bedeutsame Vorhaben der Dokumentation und Präsentation sowie besondere Aufgaben der Förderung von Dokumentation und Präsentation sowie besondere Aufgaben der Förderung von Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturstätten im Land Rheinland-Pfalz sowie die Durchführung des "Kultursommers Rheinland-Pfalz". Dazu kann die Stiftung im Rahmen des "Kultursommers Rheinland-Pfalz": 1) eigene Kulturprojekte veranstalten, 2) Kulturprojekte anderer Träger fördern und Aufträge zur Veranstaltung von Kulturprojekten vergeben (dies gilt insbesondere für Kulturprojekte der sog. Freien Szene), 3) innovative Veranstaltungsmodelle entwickeln, 4) Kooperation privater und öffentlicher Träger von Kulturveranstaltungen initiieren, 5) Dialog zwischen Künstlerinnen und Künstlern verschiedener Sparten und die Begegnung von Kultur und Wirtschaft sowie von Kultur und Wissenschaft beleben. Zur Erreichung dieses Stiftungszweckes kann die Stiftung mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten und eigene Einrichtungen schaffen.	Keine ausdrückliche Bestimmung hierzu in der Satzung

* Bundesverband Deutscher Stiftungen e.V. (Hrsg.): Verzeichnis Deutscher Stiftungen, Bd. 1 mit CD-ROM, 7. Aufl. 2011

Tabelle 2 (Organe)

BL	Stiftung	Vorstand (Geschäftsführung)	Zusammensetzung des Vorstands (Zahl und Besetzungsmodus)	Kontrollorgan (Verwaltungsrat/Kuratorium)	Zusammensetzung des Kontrollorgans (Zahl und Besetzungsmodus)	fachlich beratendes Organ	Zusammensetzung des fachlich beratenden Organs	Sonstige Gremien	Besetzung der sonstigen Gremien
BW	Denkmalstiftung Baden-Württemberg	Vorstand (§§ 7, 8 Satzung)	5 Personen: 1 Vertreter/in der LReg für drei Jahre bestellt, 4 weitere vom Kuratorium für drei Jahre bestellt	Kuratorium (§§ 9, 10 Satzung)	22 Personen: 1 Vertreter/in des für Denkmalpflege zuständig. Min., 1 Vertreter/in des MdF, höchstens 10 Mitglieder, die von LReg bestellt werden, 10 weitere Mitglieder, die vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands bestellt werden	nicht eingerichtet	entfällt	Kreis der Stifter und Förderer , der vom Vorstand betreut wird	
BY	Bayerische Landesstiftung	Vorstand (Art. 7 Abs. 1 ErrG)	3 Personen: von der StaatsReg im Einvernehmen mit Stiftungsrat bestellt	Stiftungsrat	12 Personen: Ministerpräsident/in, Staatsminister/in der Finanzen, 7 Vertreter/innen des LT, 1 vom StMdl benannte/r Vertreter/in, 1 vom StMWFK benannte/r Vertreter/in 1 vom StMAS benannte/r Vertreter/in	nicht eingerichtet	entfällt	Stiftungsrat kann Ausschüsse aus seiner Mitte bilden, (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 Satzung)	
BR	Stiftung Wohnliche Stadt	Stiftungsvorstand (§ 6 Abs. 4 SpielbG, §§ 10, 11 Satzung)	2 Personen: von Senat bestellt (Vergütung wird durch Stiftungsrat beschlossen und schriftlich vertraglich geregelt, soweit der Betroffene nicht bereits eine Tätigkeit bei einer bremischen Behörde wahrnimmt)	Stiftungsrat (§ 6 Abs. 3 SpielbG, §§ 7-10 Satzung)	9 Personen: 4 Mitglieder von Bremer Bürgerschaft (LT), bestellt für die Dauer der WP, 4 Mitglieder, die vom Senat bestellt werden, 1 Mitglied, das vom Magistrat Bremerhaven bestellt wird	nicht eingerichtet	entfällt	nicht eingerichtet	entfällt
HH	Stiftung Denkmalpflege Hamburg	Vorstand (§§ 6-10 Satzung)	5 Personen: der Denkmalpfleger Hamburg, 4 Entsandte der Behörden für Hochbau, Landschaftsarchitektur, Denkmalpflege und Finanzen – der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen	Kuratorium (§§ 12-13 Satzung)	13 Personen: 3 vom Senat auf die Dauer von fünf Jahren berufene Personen, je 1 von den Deputationen [Bürgerbeiräte] der für Denkmalpflege, für Hochbau und für Finanzen zuständigen Behörde für die Dauer der WP der Bürgerschaft, 2 von der Architektenkammer Hamburg für die Dauer von fünf Jahren zu benennende Architekten für die Bereiche Hochbau und Landschaftsarchitektur, 5 von den Kuratoriumsmitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren zu wählende Vertreter der Wirtschaft oder sonstiger Unternehmen (davon drei auf Vorschlag der Handelskammer Hamburg und zwei auf Vorschlag der Handwerkskammer)	nicht eingerichtet	entfällt	nicht eingerichtet	entfällt

NI	Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung	Vorstand (§§ 8, 9 Satzung)	4 Personen: 3 Mitglieder vom Kuratorium für fünf Jahre gewählt, kooptiert ist der Vorsitzende des Umweltrates (siehe Spalte "Fachlich beratendes Organ") – Vorstand wird für die laufenden Geschäfte und die Vermögensverwaltung von der Geschäftsführung unterstützt (siehe § 16 Satzung)	Kuratorium (§§ 10, 11 Satzung)	7 Personen: 4 Mitglieder werden von der LReg benannt, 3 Mitglieder werden vom Umweltrat aus seiner Mitte benannt	Umweltrat (§§ 12, 13 Satzung)	höchstens insgesamt 18 Personen: jeweils ein/e Vertreter/in: ° des Bundes für Umwelt- und Naturschutz Deutschland, LV Niedersachsen (BUND), ° der Deutschen Stiftung Weltbevölkerung (DSW), ° des Landesfischereiverbandes Weser-Ems (LFV W-E), ° der Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN), ° des Naturschutzbundes Deutschland, LV Niedersachsen (NABU), ° des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB), ° des Niedersächsischen Landfrauenverbandes (NLV), ° der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Niedersachsen (SDW), ° des Verbandes Entwicklungspolitik Niedersachsen (VEN), ° des Norddeutschen Rundfunks (NDR), ° des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK), ° des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (MU), ° des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK), ° der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen	Emsrat (fachliche Beratung des Kuratoriums im Rahmen des Emsfonds, § 14 Satzung)	6 Personen: 1 Mitglied auf Vorschlag des BUND, 1 Mitglied auf Vorschlag des NABU, 1 Mitglied auf Vorschlag des WWF-Zentrum HH, 3 Vertreter des Landes NI (von ersten 3 Mitgliedern benannt)
NW	NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege	Vorstand (§§ 6, 9 Satzung)	5 Personen: von Stiftungsrat für fünf Jahre bestellt: 1 Präsident/in, 1 Stellvertreter/in, 3 weitere Mitglieder – Vorstand wird für die laufenden Geschäfte von einem Geschäftsführer unterstützt (§ 6 a. E. Satzung)	Stiftungsrat (§ 7 Satzung)	mindestens 24, bis zu 34 Personen: Ministerpräsident/in (Vorsitz), 3 Mitglieder der LReg (der Ressorts für Natur- und Umweltschutz, Denkmalschutz und kulturelle Angelegenheiten): 2 Vertr. der Landschaftsverbände, 3 Vertr. der kommunalen Spitzenverbände, 6 Vertr. der Naturschutz- und Heimatverbände, 2 Vertr. der Wirtschaft, 2 Vertr. der Gewerkschaften, 2 Vertr. des kulturellen Lebens, 2 Vertr. der Kirchen, 1 Vertr. der Denkmalpflege; LReg kann bis zu 5 weitere Mitglieder berufen, der Stiftungsrat kann bis zu 5 weitere Mitglieder wählen und berufen	Beirat kann gebildet werden (§ 10 Satzung)	keine Angabe zur Anzahl der Mitglieder	Förderverein (§ 8 Satzung)	
NW	Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur	Vorstand (§ 7 Satzung)	bis zu 5 Personen: vom Kuratorium für fünf Jahre bestellt: 1 Vorsitzende/r, 1 Stellvertreter/in, bis zu 3 weitere Personen	Kuratorium (§ 6 Satzung)	13 Personen: 3 Mitglieder auf Vorschlag LReg, 3 Mitglieder auf Vorschlag RAG AG, 1 Mitglied auf Vorschlag KV Ruhrgebiet, 1 Mitglied auf Vorschlag Verein Pro Ruhrgebiet, 1 Mitglied auf Vorschlag Initiative Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur, 1 Mitglied auf Vorschlag Internat. Bauausstellung Emscher Park GmbH, 1 Mitglied auf Vorschlag LSV Rheinland, 1 Mitglied auf Vorschlag LSV Westfalen-Lippe	nicht eingerichtet	entfällt	nicht eingerichtet	entfällt
RP	Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur	Vorstand (§§ 7-9 Satzung)	4 Personen: Ministerpräsident/in, Minister/in der Finanzen, Minister/in Kulturressort, Minister/in der Justiz; – vom Vorstand (zur Verwaltung) bestellt: 1 ehrenamtliche/r Generalsekretär/in (kann sich von MBWWK vertreten lassen), 1 hauptamtliche/r Geschäftsführer/in	Kuratorium (§ 11 Satzung)	bis zu 16 Personen: 4 Abgeordnete des LT, 11 Mitglieder aus den Bereichen Kunst, Kultur und Wirtschaft, die vom Ministerrat berufen werden (Besonderheit: Verpflichtung zur geschlechterparitätischen Besetzung des Kuratoriums, § 11 Abs. 2 Satzung)	nicht eingerichtet	entfällt	nicht eingerichtet	entfällt

Tabelle 3 (Rechtsform)

BL	Stiftung	öffentl. R	bürtl. R	Sitz	ErrJahr	Stifter	Zustifter	Anteil Denkmalschutz	Rechtsgrundlagen
BW	Denkmalstiftung Baden-Württemberg		x	Stuttgart	1985	Land Baden-Württemberg	willkommen		Satzung einsehbar unter: http://www.denkmalstiftung-baden-wuerttemberg.de/pdf/satzung_2001.pdf
BY	Bayerische Landesstiftung	x (Aufsicht durch StMdB, Art. 12 ErrG)		München	1972	Freistaat Bayern	willkommen		Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Landesstiftung vom 27. März 1972 (GVBl. S. 85), zuletzt geänd. durch Gesetz vom 16. Dez. 1999 (GVBl. S. 521); Satzung der Bayerischen Landesstiftung vom 9. Jan. 1973 (GVBl. S. 4) in der Fassung der Änderungssatzung vom 07. Dez. 2010 (GVBl. S. 770)
BR	Stiftung Wohnliche Stadt		x	Bremen	1980	Freie Hansestadt Bremen	möglich (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Satzung)		Gesetzgeberischer Auftrag zur Errichtung einer Stiftung des privaten Rechts durch § 6 sowie Zweckbindung der Spielbankabgabe gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 20. Feb. 1978 (BremGBI. S. 67), zuletzt geänd. durch Gesetz vom 18. Dez. 2012 (BremGBI. S. 555), Stiftungssatzung einsehbar unter: http://www.wohnligestadt-bremen.de/about/anlage_satzung.pdf
HH	Stiftung Denkmalpflege Hamburg		x	Hamburg	1978	Freie und Hansestadt Hamburg	willkommen, soweit nach den Maßgaben des Stiftungszweckes zugewendet (§ 3 Abs. 2 Satzung); Stiftung ist berechtigt, als Treuhänderin für unselbständige Stiftungen aufzutreten, sofern mit dem Stiftungszweck vereinbar (§ 3 Abs. 5 Satzung)		Satzung einsehbar unter: http://www.denkmalstiftung.de/docs/isi_doc/Satzung_Stiftung-Denkmalpflege_NEU_klein.pdf
NI	Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung		x	Hannover	2009 (Zusammenlegung der Niedersächsischen Lottostiftung mit der Niedersächsischen Umweltstiftung)	Land Niedersachsen	erwünscht	aktuell ca. 10%	Satzung der Niedersächsischen Bingostiftung für Umwelt- und Entwicklungszusammenarbeit in der Fassung der Bek. d. MU vom 4. Nov. 2010 (Nds. MBI. Nr. 46 vom 8. Dez. 2010, S. 1145), Satzung einsehbar unter: http://www.bingo-umweltstiftung.de/Umwelt/Module/Media/Satzung-der-niedersaechsischen-Bingo-Umwel_F3_42.pdf
NW	NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege		x	Düsseldorf	1986	Land Nordrhein-Westfalen	willkommen (vgl. § 4 Satzung)		Satzung einsehbar unter: http://www.nrw-stiftung.de/wir-ueber-uns/stiftung-satzung.php
NW	Stiftung Industriedenkmalpflege und Geschichtskultur		x	Essen	1995	Land Nordrhein-Westfalen + RAG AG	willkommen (§ 3 Abs. 6 Satzung)		Satzung einsehbar unter: http://www.industriedenkmal-stiftung.de/docs/0165733579477_de.php
RP	Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur	x (Stiftungsaufsicht durch ISIM RLP*, §§ 4, 9, 10 LStiftG)		Mainz	1991, seit 2013 Zusammenführung mit dem Kultursommer Rheinland-Pfalz e.V.	Land Rheinland-Pfalz	möglich	Als übergreifende Kulturstiftung fördert die Stiftung unter anderem auch Einzelprojekte im Rahmen des Denkmalschutzes	Stiftungsanerkennung vom 17. Dez. 1991, Staatsanzeiger vom 23. Dez. 1991, S. 358, Nr. 6615), Satzung in der Fassung der letzten Änderungssatzung beschlossen vom Vorstand der Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur am 13. Dez. 2012, gem. LStiftG v. 19. Juli 2004 (GVBl. S. 385) mit Wirkung vom 1. Jan. 2013, demnächst veröffentlicht unter: http://www.kulturstiftung-rlp.de/stiftung/satzung.html

* Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz

Tabelle 4 (Vermögen)

BL	Stiftung	Vermögen bei Gründung	Vermögen aktuell	Praktische Details der Verwaltung des Vermögens	Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes	Zuwendungen aus dem LandesHH	Höhe der Zuwendungen im akt. HHJahr	Zielvereinbarung/FinAbkommen
BW	Denkmalstiftung Baden-Württemberg	auf Beschluss der Landesregierung: Einbringen des Stiftungskapitals von 50 Mio. DM (Start 1985 mit 6 Mio. DM, weitere Beträge jährlich in wechselnder Höhe, 2007 waren 25,26 Mio. € erreicht)	aktuell 25,75 Mio. € + 250.000 € Stiftungsfonds (Private Stifter)	Vorstand verwaltet in Kooperation mit Landesbank Baden-Württemberg; jährliche Rechnungsprüfung durch Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg	ja, gem. Satzung § 11 Abs. 3	aktuell nein (1985 bis 1996: ~21 Mio. DM Investitionsmittel)	entfällt	nein
BY	Bayerische Landesstiftung	14.186.731,58 DM + 37,3 Mio. DM in Aktien der Bayerischen Vereinsbank	Stand 31. Dez. 2012: 811 Mio. € Grundstockvermögen + 67 Mio. €	durch Stiftungsvorstand gem. Art. 7 Abs. 3 Satz 2 ErrG, ist verteilt auf: ° 3 Spezialfondsmandate ° 1 Vermögensverwaltungsmandat ° Wertpapiere, Umstrukturierung zum 01.07.2013: Verwaltung unter einer Master KAG (versch. Unterfonds, Wertpapiere), Jahresabschluss durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	ja, gem. Art. 10 Abs. 5 ErrG	nein	entfällt	nein
BR	Stiftung Wohnliche Stadt	° Zuweisung der Spielbankabgabe und Tronc-Abgabe gem. § 5 Abs. 5 des SpielbankG, soweit eine solche gemäß § 10 Abs. 2 des Spielbankgesetzes erhoben wird ° etwaige Zuwendungen an die Stiftung, sofern diese mit der ausdrücklichen Bestimmung geleistet werden, dass sie dem Stiftungsvermögen zugeführt werden sollen	aktuell ca. 1 Mio. € pro Jahr aus Zuweisungen aus Spielbankabgabe	Aufgaben der Vermögensverwaltung fallen regelmäßig nicht an, da es sich um eine Zuwendungsstiftung handelt (Zuweisung der Spielbankabgabe)	ja, gem. § 14 Satzung	nein	entfällt	gesetzlich geregelte Zuweisung der Spielbankabgabe
HH	Stiftung Denkmalpflege Hamburg	1,7 Mio. €	aktuell 11,5 Mio. €	durch Stiftung, abschließende Prüfung durch Wirtschaftsprüfer/in	Rechnungshof hat Prüfungsrecht gem. § 15 Abs. 2 Satzung	nein	entfällt	entfällt
NI	Niedersächsische Bingo-Umweltsiftung	766.937,82 € Grundstockvermögen (1.500.000 DM, § 4 Abs. 1 Satzung) + Sondervermögen "Emsfonds" gem. § 5 Satzung (zur Verbesserung der ökologischen Situation im Ems-Dollart-Gebiet) ° aus Emsvereinbarung Land NI, NABU, BUND, WWF vom 04. Juli 1994: 5 Mio. € in Jahresraten von 500.000 € beginnend 2007 ° aus Vergleich Land NI, BUND, WWF vom 05.12.2006: 4 Mio. € in Jahresraten beginnend 2008 von 400.000 € (vom Land NI in Emsfond eingezahlt)	aktuell 2,5 Mio. €	durch vom Vorstand berufene Geschäftsführung der Stiftung auf Weisung des Vorstandes	ja, gem. § 17 Abs. 3 Satzung	ja	Jährliche Zuweisungen gem. § 14 Abs. Nr. 5 und 6 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dez. 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geänd. durch Gesetz vom 7. Dez. 2012 (GVBl. S. 544), aktuell ca. 4,5 Mio. € jährl. + Bingo-Lotterie-erfolgsabhängige Zusatzzahlung (aktuell 1,2 Mio € jährl.)	nein

NW	NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege	10 Mio. DM	aktuell 5,113 Mio. € (= 10 Mio. DM)	durch Stiftung in Kooperation mit Stadtsparkasse Düsseldorf, abschließende Prüfung durch Wirt- schaftsprüfer/in	Rechnungshof hat Prüfungsrecht	ja (fester Prozentsatz aus Pool von Lotterie- zweckerträgen, wird stets neu mit Haushaltsplan des Landes beschlossen)	2012: 6,77 Mio. €	nein
NW	Stiftung Industrie- denkmalpflege und Geschichtskultur	22.668 Mio. € + Liegenschaften im Wert von ca. 121.000 € (§ 3 Abs. 1 Satzung)	Nennwert 31. Mai 2013: 29,5 Mio. €, aktueller Wert 31. Mai 2013: 30,8 Mio. € + Liegenschaften im Wert von ca. 660.000 €	Geldvermögen (in Spezialfonds angelegt) durch Meriten Investment Management GmbH, Anlagestrategie wird 2x jährl. in Anlageausschusssitzungen festge- legt	nein	nein (keine langfristigen, nur auf Antrag kurz- fristige)	entfällt	nein
RP	Stiftung Rheinland-Pfalz für Kultur	ca. 98 Mio. DM: ° Verkaufserlöse aus der Privatisierung von Lan- desbeteiligungen ° sonstige Zuführungen des Landes RP ° Zuwendungen Dritter	aktuell geringer	durch Stiftung, abschließende Prüfung durch MdF	ja, vgl. § 13 Abs. 2 Satzung	aktuell nein	entfällt	nein